

Bericht 2025

Ärztliche Fort- und Weiterbildung in Österreich

Österreichische Ärztekammer
Österreichische Akademie der Ärzte GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Ärztliche Fort- und Weiterbildung	2
2.1 Diplom-Fortbildungs-Programm	2
2.2 Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung	3
2.3 Fortbildungsnachweis für Ärztinnen und Ärzte [Q9]	15
2.4 ÖÄK-Weiterbildungsurkunden	31
2.5 Internationales	38
3. Zusammenfassung und Ausblick	41
4. Verwendete Abkürzungen/Begriffserklärungen	42

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	DFP-System – Aufbau und Abläufe	4
Abbildung 2:	Entwicklung der Anzahl von aktiven DFP-Fortbildungsanbietern 2015 bis 2024	6
Abbildung 3:	DFP-akkreditierte Fortbildungsanbieter nach Bundesländern Stand 31.12.2024	8
Abbildung 4:	Entwicklung DFP-approbierter Fortbildungen von DFP-akkreditierten Anbietern, Stand 31.12.2024	8
Abbildung 5:	Entwicklung der DFP-approbierten Fortbildungen 2010 bis 2024 Stand 31.12.2024	10
Abbildung 6:	DFP-approbierte Fortbildungen 2024 nach Fortbildungsarten	11
Abbildung 7:	DFP-approbierte Veranstaltungen pro Bundesland 2024	11
Abbildung 8:	Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich	18
Abbildung 9:	Übersicht Fortbildungsnachweis erfüllt/nachträglich erfüllt/nicht erfüllt Stand 15.3.2020	22
Abbildung 10:	Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern Stand 15.3.2020	23
Abbildung 11:	Anzahl Ärztinnen und Ärzte nach Tätigkeitsbereich Stand 15.3.2020	24
Abbildung 12:	Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich Stand 15.3.2020	24
Abbildung 13:	Anzahl Ärztinnen und Ärzte nach Art der Ärztinnen und Ärzte Stand 15.3.2020	25
Abbildung 14:	Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Art der Ärztinnen und Ärzte Stand 15.3.2020	25
Abbildung 15:	Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfach	28
Abbildung 16:	Entwicklung Anzahl Kontoinhaberinnen/Kontoinhaber	30
Abbildung 17:	Gebuchte DFP-Punkte im Jahresvergleich	30
Abbildung 18:	Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD	35
Abbildung 19:	Inhaberinnen und Inhaber von ÖÄK-Diplomen/ÖÄK-Zertifikaten/ÖÄK-CPD nach Bundesland; Stand 31.12.2024	37

1. EINLEITUNG

Der sechste Bericht zur ärztlichen Fort- und Weiterbildung 2025 gibt einen umfassenden Überblick über die aktuelle Situation der ärztlichen Fort- und Weiterbildung in Österreich. In weiten Teilen orientiert er sich am Vorgängerbericht von 2023, da sämtliche Fristen auf Grundlage des Ärztegesetzes 1998 im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt wurden (§ 36b ÄrzteG 1998 idF BGBl. I Nr. 16/2020). Daher bleiben die Ergebnisse der Erfüllung des Fortbildungsnachweises zum 1.9.2019 in diesem Bericht bestehen. Unterdessen wurde die Verordnung über ärztliche Fortbildung zum vierten Mal novelliert, wobei Teile davon mit 1.3.2025 in Kraft getreten sind bzw. einzelne Bestimmungen ab dem 1.9.2025 in Kraft treten. Die relevanten Anpassungen sind in den entsprechenden Abschnitten des Berichts berücksichtigt.

Gemäß § 117b Abs. 1 Z 21 lit. e ÄrzteG ist die Österreichische Ärztekammer berufen, im eigenen Wirkungsbereich u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

„[...] eine zumindest alle zwei Jahre stattfindende und auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer zu veröffentliche Berichterstattung zur ärztlichen Fort- und Weiterbildung. Diese ist zu gliedern nach

- *niedergelassenen und angestellten Ärzten*
- *Fachgruppen sowie*
- *Versorgungsregionen,*

wobei die Sicherstellung der Anonymität zu gewährleisten ist“.

Der vorliegende Bericht gliedert das ärztliche Fort- und Weiterbildungswesen in Österreich anhand dieser Parameter. Dabei werden die genannten Fachgruppen den Sonderfächern und die Versorgungsregionen den Bundesländern gleichgesetzt. Die Auswertungen für niedergelassene und angestellte Ärztinnen und Ärzte erfolgen entsprechend der überwiegenden Art der Tätigkeit.

Die folgenden Ausführungen wurden von der Österreichische Akademie der Ärzte GmbH (in der Folge kurz „Akademie“ genannt), einer Tochtergesellschaft der Österreichischen Ärztekammer (in der Folge kurz „ÖÄK“ genannt). Die 2000 gegründete Akademie engagiert sich für die Förderung und Weiterentwicklung der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Österreich.

Im Bereich der ärztlichen Fortbildung übernimmt sie eine koordinierende und betreuende Verantwortung. Durch die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der ÖÄK, den Landesärztekammern und wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie durch die Bearbeitung grundsätzlicher Fragen der ärztlichen Bildungsmaßnahmen trägt die Akademie maßgeblich zur Weiterentwicklung und Orientierung in diesem Bereich bei.

Das Aufgabenspektrum der Akademie umfasst:

- ÖÄK-Arztprüfungen für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen/Fachärzte
- ÖÄK-Sprachprüfung Deutsch
- ÖÄK-Abschlussprüfung Notärztin/Notarzt
- Diplom-Fortbildungs-Programm und meindfp.at (einschließlich Fortbildungsnachweis)
- Fortbildungsangebote (Präsenz sowie online)
- Weiterbildungsurkunden – ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD
- Betreuung der notärztlichen Diplome (§ 40/§ 40a ÄrzteG)

2. ÄRZTLICHE FORT- UND WEITERBILDUNG

Der stetige medizinische Fortschritt, kurze Innovationszyklen sowie internationale Standards und das Bestreben nach einer hochwertigen Gesundheitsversorgung fordern einen kontinuierlichen Wissenstransfer. Daher bilden sich Ärztinnen und Ärzte ihr gesamtes Berufsleben lang fort, um ihr Wissen sowie ihre fachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten stets auf dem neuesten Stand der Wissenschaft zu halten. Diese kontinuierliche Fort- und Weiterbildung ist entscheidend, damit Ärztinnen und Ärzte ihre berufliche Tätigkeit zum Wohl der Patientinnen und Patienten sowie der Gesellschaft bestmöglich ausüben können.

Darüber hinaus ist die kontinuierliche Fortbildung ein zentraler Bestandteil der ärztlichen Qualitätsverbesserung. Sie entspricht dem Selbstverständnis der Ärzteschaft, als Angehörige eines freien Berufs die eigene fachliche Kompetenz durch berufsbegleitende Weiterbildung regelmäßig zu aktualisieren und zu festigen. Den berufsrechtlichen Rahmen für diese Fortbildungsaktivitäten hat die Österreichische Ärztekammer mit der Verordnung über ärztliche Fortbildung geschaffen, die unter Ärztinnen und Ärzten vor allem als „Diplom-Fortbildungs-Programm“ bekannt ist.

2.1 Diplom-Fortbildungs-Programm

2.1.1 Rahmenbedingungen

Das Diplom-Fortbildungs-Programm („DFP“) der Österreichischen Ärztekammer ist das Bekenntnis zu fachlicher, kontinuierlicher ärztlicher Fortbildung und strukturiert die Rahmenbedingungen für Anbietende von und Teilnehmenden an ärztlicher Fortbildung.

Der Vorstand der ÖÄK beschloss im Jänner 1995 die Einführung des Diplom-Fortbildungs-Programms. Die Grundpfeiler dieses Programms stellen sicher, dass die ärztliche Fortbildung unabhängig, wissenschaftlich fundiert, an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausgerichtet, international vergleichbar und frei von wirtschaftlichen Interessen Dritter ist.

Die Akademie ist mit der operativen Ausführung der Inhalte der „Verordnung über ärztliche Fortbildung“ beauftragt (§ 31 Verordnung über ärztliche Fortbildung), welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für das DFP regelt. (Die nachfolgenden Paragrafenangaben beziehen sich immer auf die Verordnung über ärztliche Fortbildung, soweit nicht andere Rechtsnormen angegeben sind.)

Im Auftrag der ÖÄK übernimmt die Akademie die Betreuung der mitwirkenden Expertinnen und Experten, der Gremien sowie der DFP-Infrastruktur. In Zusammenarbeit mit den Landesärztekammern unterstützt sie Anbieter und Teilnehmende bei Fragen rund um das DFP. Zudem ist die Akademie für die Pflege und Weiterentwicklung des Online-Fortbildungskontos www.meindfp.at sowie der Online-Fortbildungsdatenbank www.dfp.at verantwortlich.

Die ÖÄK hat basierend auf § 49 Abs. 1 und § 117b Abs. 1 Z 21 i. V. m. § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998 die Verordnung im eigenen Wirkungsbereich beschlossen. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung der ärztlichen Fortbildungspflicht findet sich im Ärztegesetz § 49. Die Verordnungsermächtigung für die Verordnung über ärztliche Fortbildung basiert auf § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a ÄrzteG. Die Verordnung über ärztliche Fortbildung gilt derzeit in der Fassung der 4. Novelle, die am 13.12.2024 beschlossen wurde und am 1.3.2025 bzw.

1.9.2025 in Kraft getreten ist/in Kraft tritt. Erstmals wurde sie am 30.6.2010 auf der Website der Österreichischen Ärztekammer (www.aerztekammer.at/kundmachungen) kundgemacht.

Die Bestimmungen der 4. Novelle, mit Ausnahmen der Änderungen in § 1, § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14, § 24 und § 34 Abs. 4, treten mit 1. März 2025 in Kraft. Die Änderungen der 4. Novelle in § 1, § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14, § 24 und § 34 Abs. 4 treten mit 1. September 2025 in Kraft. §§ 14a und 28 idF 3. Novelle treten mit 1. September 2025 außer Kraft.

2.1.2 Kompetenzverteilung

Der gesetzliche Rahmen im DFP wird vom Ärztesgesetz und der oben angeführten Verordnung der ÖÄK vorgegeben. Die Akademie setzt in Zusammenarbeit mit den Landesärztekammern (in der Folge kurz „LÄK“ genannt) und unter Einbeziehung der wissenschaftlichen Gesellschaften die rechtlichen Vorgaben um. Ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang sind:

- Information/Beratung der Ärztinnen und Ärzte zu DFP-Themen in Kooperation mit den LÄK
- Durchführung von Informationsfortbildungen
- Ausstellung der Fortbildungsdiplome (DFP-Diplome)
- Registrierung und Beratung von Fortbildungsanbietern
- Information und Betreuung der DFP-Approbatorinnen/DFP-Approbatoren und der LÄK
- Qualitätssicherung: DFP-Approbations- und DFP-Akkreditierung
- Betreuung der zuständigen Gremien (DFP-Ausschuss und Akkreditierungsrat)

Darüber hinaus besteht ein erweitertes Diplomwesen für ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD (Continuing Professional Development). Diese Weiterbildungen beruhen auf Curricula, nach deren Absolvierung eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den verbrieften Nachweis über das Erlangen neuer Kenntnisse in einem bestimmten medizinischen Bereich erhält. Nähere Details dazu sind im Kapitel 2.4 „ÖÄK-Weiterbildungsurkunden“ angeführt.

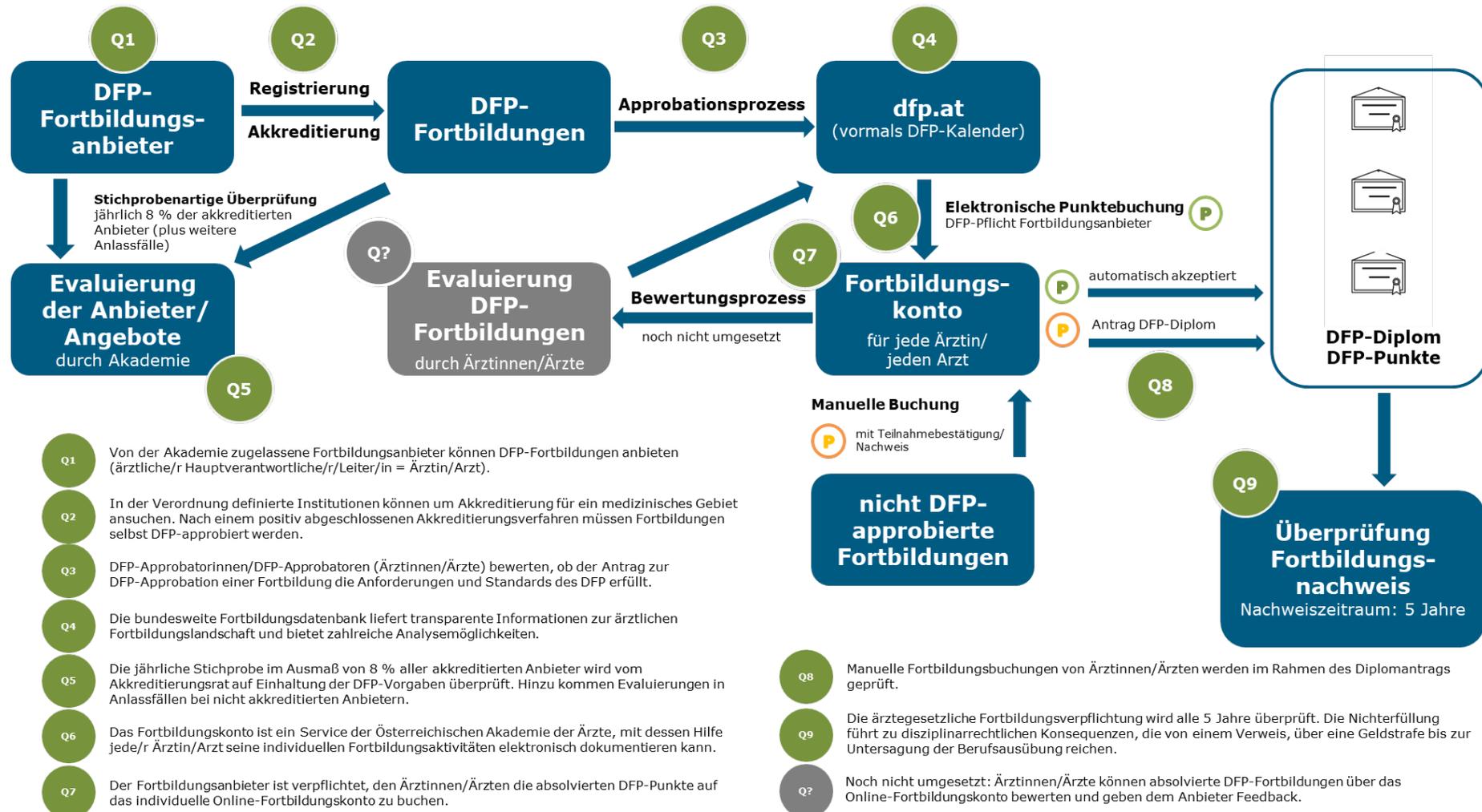
2.1.3 Die Verordnung über ärztliche Fortbildung

Die Verordnung über ärztliche Fortbildung der Österreichischen Ärztekammer legt die Strukturen des DFP fest und regelt alle DFP-relevanten Prozesse, insbesondere bezüglich DFP-Approbations-, DFP-Akkreditierungs-, DFP-Diplomwesen und Glaubhaftmachung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung.

Gremien von Expertinnen und Experten (DFP-Ausschuss und Akkreditierungsrat) stellen durch kontinuierliche fachlich-medizinische Anpassung die Qualitätssicherung und Angleichung an europäische Standards sicher. Die Verordnung wurde das vierte Mal (nach der Novelle 2021) novelliert, die geänderte Fassung tritt mit 1.3.2025 bzw. bestimmte Regelungen mit 1.9.2025 in Kraft (siehe 2.1.1 „Rahmenbedingungen“) und wird auf der Website der Akademie publiziert (www.arztakademie.at/dfpverordnung).

2.2 Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung

Das DFP gewährleistet die Qualitätssicherung in allen Bereichen der ärztlichen Fortbildung. Dies betrifft sowohl die inhaltliche Bewertung der Angebote als auch die Prozesse, die rund um die Erfüllung des Fortbildungsnachweises definiert sind. Die nachstehende Darstellung veranschaulicht diesen Anspruch und bildet die Ebenen der Qualitätssicherung im Detail ab. Die Bezeichnungen der Qualitätssicherungsprozesse Q1 bis Q9 (Q? wurde noch nicht umgesetzt) dienen als Leitfaden und werden in den themenrelevanten Kapiteln in den Überschriften angeführt.



- Q1 Von der Akademie zugelassene Fortbildungsanbieter können DFP-Fortbildungen anbieten (ärztliche/r Hauptverantwortliche/r/Leiter/in = Ärztin/Arzt).
- Q2 In der Verordnung definierte Institutionen können um Akkreditierung für ein medizinisches Gebiet ansuchen. Nach einem positiv abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren müssen Fortbildungen selbst DFP-approbiert werden.
- Q3 DFP-Approbatorinnen/DFP-Approbatoren (Ärztinnen/Ärzte) bewerten, ob der Antrag zur DFP-Approbation einer Fortbildung die Anforderungen und Standards des DFP erfüllt.
- Q4 Die bundesweite Fortbildungsdatenbank liefert transparente Informationen zur ärztlichen Fortbildungslandschaft und bietet zahlreiche Analysemöglichkeiten.
- Q5 Die jährliche Stichprobe im Ausmaß von 8 % aller akkreditierten Anbieter wird vom Akkreditierungsrat auf Einhaltung der DFP-Vorgaben überprüft. Hinzu kommen Evaluierungen in Anlassfällen bei nicht akkreditierten Anbietern.
- Q6 Das Fortbildungskonto ist ein Service der Österreichischen Akademie der Ärzte, mit dessen Hilfe jede/r Ärztin/Arzt seine individuellen Fortbildungsaktivitäten elektronisch dokumentieren kann.
- Q7 Der Fortbildungsanbieter ist verpflichtet, den Ärztinnen/Ärzten die absolvierten DFP-Punkte auf das individuelle Online-Fortbildungskonto zu buchen.

- Q8 Manuelle Fortbildungsbuchungen von Ärztinnen/Ärzten werden im Rahmen des Diplomantrags geprüft.
- Q9 Die ärztegesetzliche Fortbildungsverpflichtung wird alle 5 Jahre überprüft. Die Nichterfüllung führt zu disziplinarrechtlichen Konsequenzen, die von einem Verweis, über eine Geldstrafe bis zur Untersagung der Berufsausübung reichen.
- Q7 Noch nicht umgesetzt: Ärztinnen/Ärzte können absolvierte DFP-Fortbildungen über das Online-Fortbildungskonto bewerten und geben dem Anbieter Feedback.

Abbildung 1: DFP-System – Aufbau und Abläufe

2.2.1 DFP-Fortbildungsanbieter [Q1]

Innerhalb des DFP gelten strenge Maßstäbe, welche Organisationen sich als ärztliche Fortbildungsanbieter eignen, damit die Qualitätskriterien, vor allem die Unabhängigkeit der ärztlichen Fortbildung, garantiert sind.

Voraussetzung für die Zulassung als Fortbildungsanbieter im DFP ist insbesondere die Zustimmung der/des ärztlichen Hauptverantwortlichen der Organisation, die Hauptverantwortlichkeit für sämtliche Fortbildungen, welche im Rahmen des DFP abgehalten werden, zu übernehmen. Bei der Nominierung der ärztlichen Leiterin/des ärztlichen Leiters ist darauf zu achten, dass ein eindeutiger Kontext zum Fortbildungsanbieter besteht.

Zulässige DFP-Fortbildungsanbieter sind:

- alle akkreditierbaren Fortbildungsanbieter gem. § 21 Abs. 1 (siehe 2.2.2 „DFP-Akkreditierung von Institutionen [Q2 und Q5]“)
 - von der Österreichischen Ärztekammer assoziierte wissenschaftliche Gesellschaften, vertreten durch das vereinsrechtliche Leitungsorgan
 - medizinische Universitäten, vertreten durch die Rektorin/den Rektor, sofern vom Rektorat der medizinischen Universität eine ärztliche DFP-Verantwortliche/ein ärztlicher DFP-Verantwortlicher bestellt wurde, sowie Universitäten, an denen eine medizinische Fakultät eingerichtet ist, vertreten durch die Vizerektorin/den Vizerektor/die Dekanin/den Dekan und deren Organisationseinheiten, vertreten durch die Leiterin/den Leiter
 - Universitätskliniken und klinische Institute sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten in Universitätskliniken und klinischen Instituten, vertreten durch die Leiterin/den Leiter der Universitätsklinik oder des klinischen Institutes
 - Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten, vertreten durch den Vorstand
 - Rechtsträger einer oder mehrerer bettenführender Krankenanstalten, sofern beim Rechtsträger und in der akkreditierten Krankenanstalt eine ärztliche DFP-Verantwortliche/ein ärztlicher DFP-Verantwortlicher bestellt ist, vertreten durch die ärztliche Leiterin/den ärztlichen Leiter

sowie

- weitere allgemein anerkannte wissenschaftliche Gesellschaften
- ärztliche Berufsverbände und zugeordnete Fortbildungsakademien, die registriert wurden.

Als Anbieter von DFP-Fortbildung nicht anerkannt sind:

- Einzelpersonen
- Gruppenpraxen oder Krankenanstalten in der Rechtsform selbständiger Ambulatorien
- Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen
- Kongressveranstalter (Professional Congress Organizer, PCO) und weitere Serviceprovider.

Weiters können Unternehmen, die Medizinprodukte, Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und/oder Lebensmittel (inklusive Großhandel) herstellen oder vertreiben sowie Unternehmen vergleichbarer Art oder Einrichtungen, die unter Einfluss solcher Unternehmen stehen, nicht als Serviceprovider und als Anbieter einer Lernplattform (Website, Apps etc.) auftreten. Daher sind auch Fortbildungsangebote und Firmen- bzw. Satellitensymposien, die von den genannten Anbietern organisiert werden, von einer DFP-Approbation ausgeschlossen. Bei Online-Fortbildungen ist des Weiteren unzulässig, die Administration von Anmeldungen über Systeme der oben angeführten Unternehmen sowie die Bereitstellung/Finanzierung der technischen Infrastruktur durch diese Unternehmen.

Die Akademie überprüft im Rahmen der Registrierung, ob Fortbildungsanbieter den Vorgaben der Verordnung entsprechen. In den vergangenen Jahren ist die Zahl der aktiven DFP-Fortbildungsanbieter kontinuierlich gestiegen und erreichte im Jahr 2024 insgesamt 2.025. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der aktiven DFP-Anbieter von 2015 bis 2024. Erfasst sind Anbieter, die mindestens eine Fortbildung zur DFP-Approbation eingereicht haben. Als eigenständiger Fortbildungsanbieter gelten unter anderem einzelne Abteilungen sowie weitere Organisationseinheiten von Krankenhäusern oder medizinischen Universitäten.

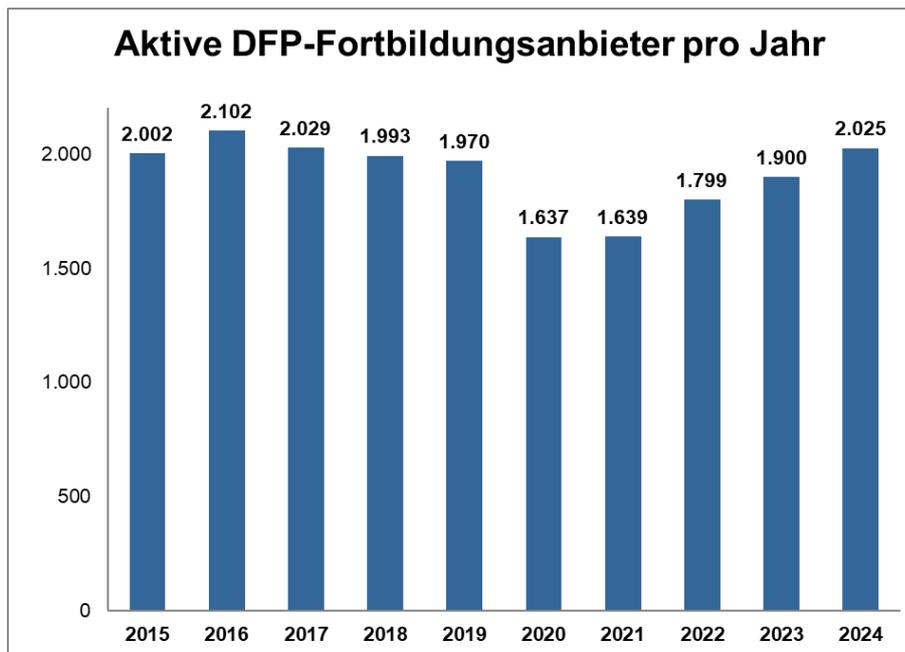


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl von aktiven DFP-Fortbildungsanbietern 2015 bis 2024 (Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.2.2 DFP-Akkreditierung von Institutionen [Q2 und Q5]

Die DFP-Akkreditierung ist ein besonderes Gütesiegel für langjährige Fortbildungsanbieter. Zur Sicherung einer objektivierten und unabhängigen Fortbildungsstruktur können die im § 21 Abs. 1 taxativ aufgezählten juristischen Personen um Akkreditierung ansuchen, sofern diese nach österreichischem Recht gegründet wurden und ihren Sitz in Österreich haben (siehe 2.2.1 „DFP-Fortbildungsanbieter [Q1]“).

Die Liste der DFP-akkreditierbaren Fortbildungsanbieter ist beschränkt auf:

- ÖÄK-assozierte wissenschaftliche Gesellschaften (Sonderfächer)
- medizinische Universitäten und deren Organisationseinheiten
- Universitätskliniken und klinische Institute sowie abgrenzbare etablierte Organisationseinheiten
- Abteilungen und Institute von bettenführenden Krankenanstalten
- Rechtsträger einer oder mehrerer bettenführender Krankenanstalten

Ärztékammern in den Bundesländern, die Österreichische Ärztekammer, die Österreichische Akademie der Ärzte sowie die ÖQMed (Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin GmbH) gelten als DFP-akkreditierte Veranstalter im Sinne der Verordnung. Physische Personen oder andere juristische Personen als die in Abs. 1 genannten können nicht DFP-akkreditiert werden.

Kriterien der DFP-Akkreditierung

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss DFP-Erfahrung im Umfang von 20 DFP-Punkten oder drei DFP-Fortbildungen in dem der Antragstellung vorangegangenen Jahr nachweisen und eine laut § 21 akkreditierbare Institution sein.

Die DFP-Akkreditierung ermächtigt den Fortbildungsanbieter, im ärztlichen Fachgebiet, für das eine DFP-Akkreditierung vorliegt, seine Fortbildungen selbst qualitätsgesichert zu approbieren. Akkreditierte Fortbildungsanbieter sind verpflichtet, DFP-Fortbildung kontinuierlich anzubieten. Jede DFP-akkreditierte Organisation muss einen ärztlichen Verantwortlichen für ihre DFP-Aktivitäten benennen, die Fortbildungen gemäß der Verordnung durchführen und auf dfp.at mit sämtlichen Unterlagen (z.B. Programm) erfassen. Mit der Eintragung sind diese automatisch für das DFP-approbiert. Diesem Sonderstatus geht die oben angeführte detaillierte Vorprüfung des Fortbildungsanbieters voraus, welche durch die Akademie erfolgt.

Zudem wird die Einhaltung der DFP-Qualitätskriterien und DFP-Pflichten mit stichprobenartigen Überprüfungen [Q5] evaluiert. Die Evaluierung erfolgt jährlich mit einer Stichprobengröße von 8 %, die Auswahl wird mittels Zufallsgenerator unter allen akkreditierten Fortbildungsanbietern getroffen. Im Zuge des Verfahrens werden auch weitere Anbieter geprüft, wenn es Hinweise gibt, dass keine DFP-konforme Vorgangsweise gepflegt wird. Die Erhebung wird über eine Online-Befragung durchgeführt, deren standardisierter Fragebogen aus zwei Teilen besteht:

- Teil 1 beinhaltet allgemeine Fragen zur Tätigkeit als Fortbildungsanbieter.
- Teil 2 ist veranstalterspezifisch und basiert auf drei konkreten, zufällig ausgewählten Fortbildungen des vergangenen Jahres.

Auffällige Ergebnisse und Pflichtverletzungen der Fortbildungsanbieter werden dem Akkreditierungsrat zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise vorgelegt. Anschließend erfolgt die Mitteilung der Ergebnisse und etwaigen Auflagen/Konsequenzen an den Fortbildungsanbieter.

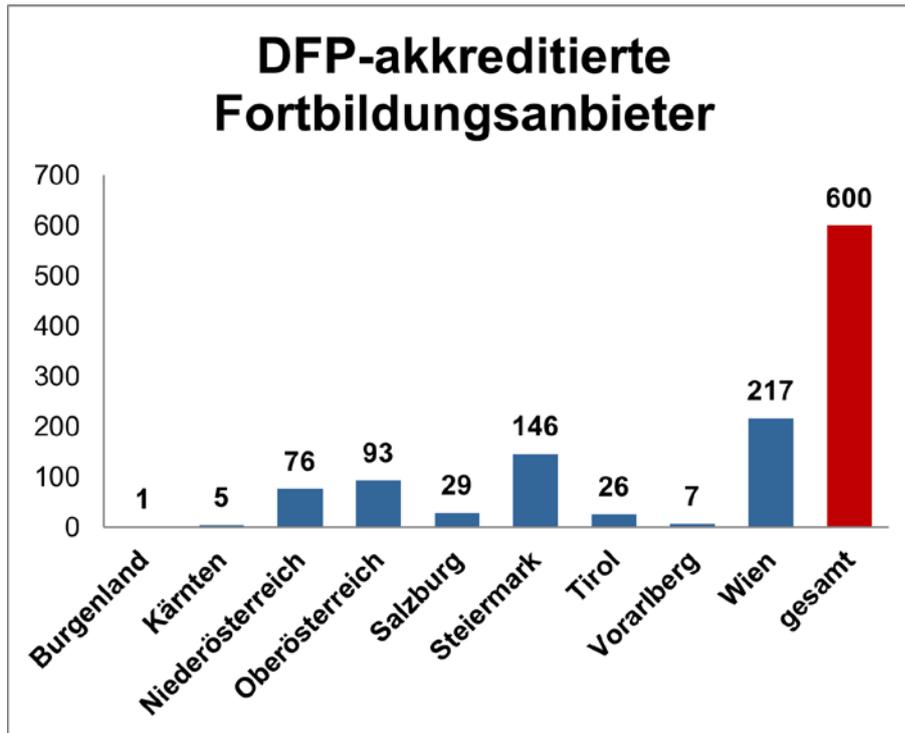


Abbildung 3: DFP-akkreditierte Fortbildungsanbieter nach Bundesländern, Stand 31.12.2024
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Die Bundesländer Wien und Steiermark weisen die höchste Anzahl an akkreditierten Institutionen auf, was auf die Krankenhausedichte im urbanen Raum sowie auf diverse Sammelakkreditierungen zurückzuführen ist. Bei dieser Form der Akkreditierung suchen mehrere oder alle Abteilungen eines Krankenhauses oder ein Krankenhausträger um DFP-Akkreditierung an.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Anzahl sämtlicher Fortbildungen der Jahre 2010 bis 2024 von akkreditierten Fortbildungsanbietern. 2024 stellten die akkreditierten Fortbildungsanbieter wieder rund 50 % des Gesamtangebotes an DFP-Fortbildungen.

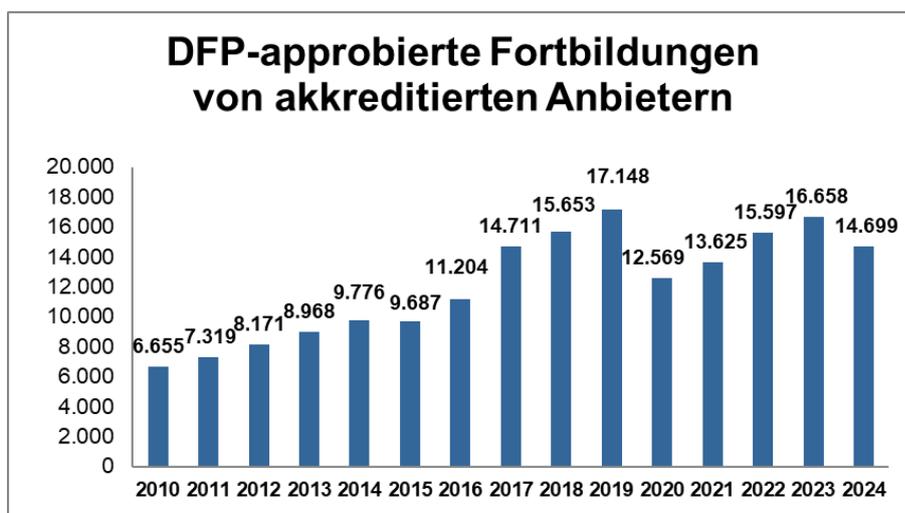


Abbildung 4: Entwicklung DFP-approbierter Fortbildungen von DFP-akkreditierten Anbietern, Stand 31.12.2024
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.2.3 DFP-Approbation von Fortbildungen [Q3]

Ein Approbationsverfahren ist nur für Fortbildungen, die in Österreich stattfinden, möglich. Das Herkunftsland des Fortbildungsanbieters ist nicht relevant. Im Rahmen der DFP-Approbation wird von einer DFP-Approbatorin/einem DFP-Approbator begutachtet, ob eine Fortbildung den Qualitätskriterien des DFP entspricht. Weiters werden Anzahl und Kategorie (medizinische bzw. sonstige Fortbildung) der DFP-Punkte überprüft.

- Für jedes ärztliche Sonderfach und die Allgemeinmedizin hat die Österreichische Ärztekammer auf Vorschlag des Bildungsausschusses eine DFP-Approbatorin/einen DFP-Approbator und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu bestellen.
- Für sonstige Fortbildung ist durch die Österreichische Ärztekammer, auf Vorschlag des Bildungsausschusses, eine DFP-Approbatorin/ein DFP-Approbator zu nominieren (§ 16 Abs. 1 und 2).

Entsprechend dem Einzugsgebiet der Ärztinnen und Ärzte, an die sich das Fortbildungsangebot richtet, wird gemäß § 2 in regionale und überregionale Fortbildung unterteilt:

- Regionale Fortbildung: Eine regionale Fortbildung richtet sich nur an Ärztinnen und Ärzte aus einem Bundesland. In diese Kategorie fallen unter anderem krankenhauserinterne Fortbildungen oder Bezirksärzterfortbildungen.
- Überregionale Fortbildung: Eine überregionale Fortbildung wendet sich an Ärztinnen und Ärzte aus mindestens zwei Bundesländern. Beispielsweise sind Weiterbildungen zur Erlangung eines ÖÄK-Diploms/ÖÄK-Zertifikats/ÖÄK-CPD der Österreichischen Ärztekammer, Webinare und E-Learning-Fortbildungen als überregionale Fortbildungen zu betrachten.

Wird eine überregionale Fortbildung zur DFP-Approbation eingereicht, überprüft die zuständige DFP-Approbatorin/der zuständige DFP-Approbator, ob sie den DFP-Kriterien entspricht. Bei einer regionalen Fortbildung erfolgt die DFP-Approbation durch die jeweils zuständige Landesärztekammer unter Beiziehung einer ärztlichen Expertin/eines ärztlichen Experten.

Der Inhalt der Fortbildung muss folgende Kriterien erfüllen, damit das DFP-Approbationsverfahren positiv abgeschlossen wird:

- ausschließlich gemäß der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung gestaltet und an der Verbesserung der medizinischen Versorgung zum Wohle der Patientinnen und Patienten orientiert sein
- den aktuellen Stand der medizinischen Didaktik berücksichtigen
- vorurteilsfrei, neutral und frei von wirtschaftlichen Interessen sein
Vorzugsweise müssen Substanz- bzw. Wirkstoffnamen genannt werden. Bei Erwähnung eines Produkts müssen, sofern auch noch andere Produkte derselben Substanzklasse existieren, diese angeführt werden.

Die Österreichische Akademie der Ärzte/die Österreichische Ärztekammer und die DFP-Approbatorin/der DFP-Approbator können von der ärztlichen Leiterin/vom ärztlichen Leiter/Fortbildungsanbieter eine Konformitätserklärung hinsichtlich Fortbildungsinhalten verlangen, mit der dieser bestätigt, dass die Inhalte der von ihm geleiteten bzw. durchgeführten Fortbildung frei von wirtschaftlichen Interessen sind.

- vermittelt einen ausgewogenen Überblick über den jeweiligen aktuellen Wissensstand von medizinisch-wissenschaftlichen Alternativen.

Die inhaltliche Gestaltung der ärztlichen Fortbildung liegt in der alleinigen Verantwortung der ärztlichen Leiterin/des ärztlichen Leiters bzw. der von ihr/ihm gewählten Vortragenden. Pharmafirmen bzw. sonstige Dritte, die Inhalte gestalten könnten, sind durch diese Regelung ausgeschlossen.

Die nachstehende Grafik stellt die Anzahl der DFP-Fortbildungen sämtlicher registrierter Fortbildungsanbieter (akkreditierte und nicht akkreditierte) in den Jahren 2010 bis 2024 dar.

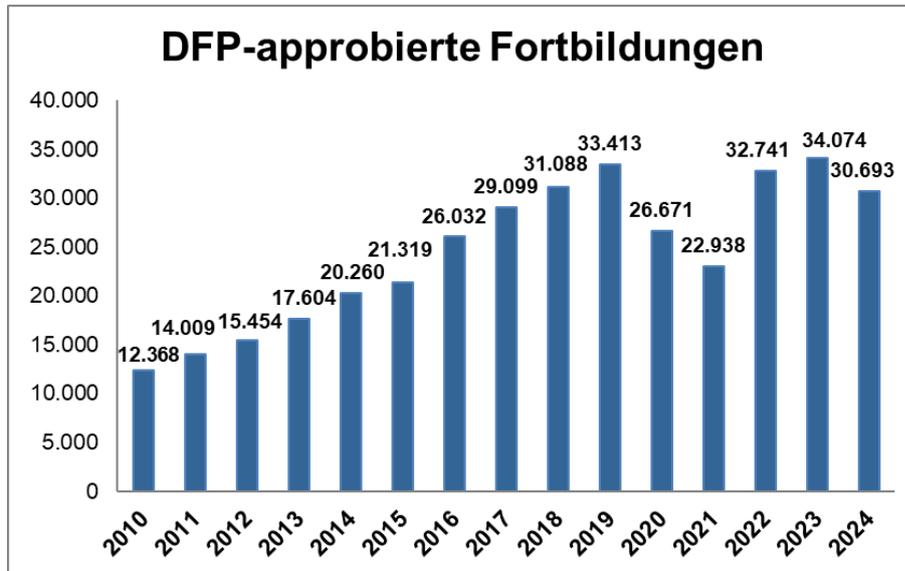


Abbildung 5: Entwicklung der DFP-approbierten Fortbildungen 2010 bis 2024, Stand 31.12.2024
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Im Jahr 2018 wurde das Webinar als neuer Veranstaltungstyp in die Verordnung aufgenommen. Bei dieser Sonderform einer Veranstaltung handelt es sich um eine Live-Fortbildung, an der online partizipiert wird. Die Teilnahme ist interaktiv zu gestalten, sodass eine beidseitige Kommunikation zwischen Teilnehmenden und Vortragenden möglich ist. Webinare haben seit COVID-19 zunehmend an Bedeutung gewonnen, und folglich wurde auch an deren Qualitätskriterien gearbeitet. Interventionen sind – sofern sie wie ein Qualitätszirkel organisiert sind – ebenfalls als Fortbildungsart zur DFP-Approbation zugelassen.

Insgesamt ist bei den DFP-approbierten Fortbildungen – ausgenommen die Jahre der COVID-19-Pandemie 2020/2021 – im Mehrjahresvergleich eine steigende Tendenz zu verzeichnen. Die Gründe dafür liegen im Wesentlichen:

- an der zunehmenden Erfassung krankenhauser Fortbildungen
- an der Tendenz, dass immer mehr medizinische Bildungseinrichtungen das Qualitätssiegel DFP nutzen und Angebote für Ärztinnen und Ärzte konzipieren
- an der im Vergleich zu früher wesentlich detaillierteren Eingabe von Fortbildungen, zwecks präziserer Buchungsmöglichkeit auf den Fortbildungskonten (siehe auch 2.3.9 „Online-Fortbildungskonto [Q6 und Q7]“)
- an der ärztegesetzlich verankerten Fortbildungsverpflichtung der Ärztinnen und Ärzte (siehe auch 2.3 „Fortbildungsnachweis für Ärztinnen und Ärzte [Q9]“)

Die folgende Grafik zeigt die Zusammensetzung der DFP-Fortbildungen im Jahr 2024. Mit 26.809 DFP-approbierten Veranstaltungen – das entspricht rund 87 % des Gesamt-

angebotes – führt diese Fortbildungsart mit großem Abstand die Statistik an, gefolgt von Webinaren an zweiter Stelle.

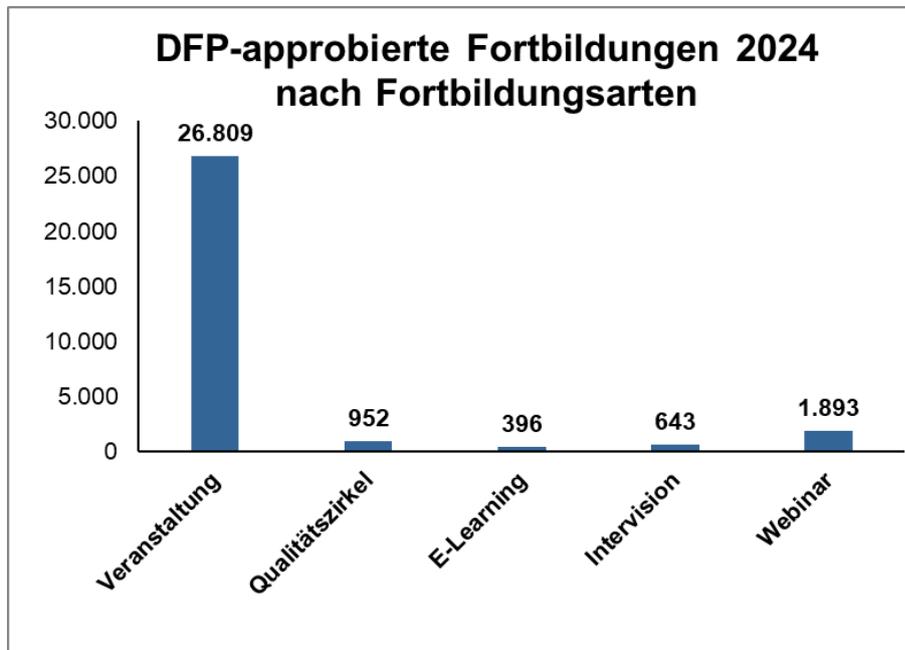


Abbildung 6: DFP-approbierte Fortbildungen 2024 nach Fortbildungsarten
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Bei der Verteilung der DFP-approbierten Veranstaltungen nach Bundesländern variiert die Anzahl unter den Bundesländern stark, nicht zuletzt je nach der Anzahl der im Bundesland tätigen Ärztinnen und Ärzte. Die Auswertung orientiert sich am Bundesland, in dem der Veranstaltungsort liegt, sofern es sich nicht um eine überregionale Fortbildung handelt (siehe 2.2.3 „DFP-Approbation von Fortbildungen [Q3]“).

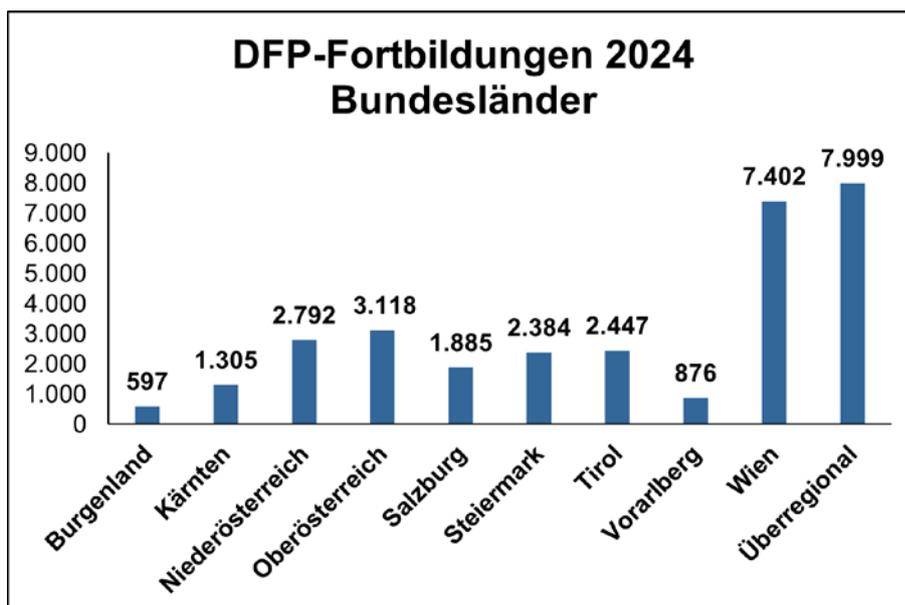


Abbildung 7: DFP-approbierte Veranstaltungen pro Bundesland 2024
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.2.3.1 Antrag auf DFP-Approbation auf dfp.at [Q4]

Im November 2023 wurde die neue DFP-Plattform dfp.at eingeführt, die den bisherigen DFP-Kalender im Laufe des Jahres 2025 vollständig ersetzen wird. Derzeit laufen beide Systeme parallel. Seit Mitte Dezember 2024 können Fortbildungen mit einem Beginndatum 01.02.2025 ausschließlich über dfp.at angelegt und zur DFP-Approbation eingereicht werden.

Für das DFP zugelassene Fortbildungsanbieter bringen den Approbationsantrag online ein, wo auch die Begutachtung erfolgt. Über die DFP-Fortbildungssuche auf meindfp.at haben Ärztinnen und Ärzte Zugriff auf sämtliche für das DFP approbierte Fortbildungsangebote (Veranstaltungen, Qualitätszirkel, Intervision, Webinare, E-Learning). Diese österreichweite, zentrale Datenbank aller DFP-approbierten Fortbildungsangebote ist ein wesentliches Qualitätssicherungselement.

Im Zuge des Antrages zur DFP-Approbation ist ein medizinisches Fachgebiet anzugeben, für das um DFP-Approbation angesucht wird. Bei interdisziplinären Fortbildungen sind die Fachgebiete je nach medizinischen Schwerpunkten auszuwählen. Bei nichtmedizinischen, aber ärztlich relevanten Inhalten (beispielsweise Themen aus dem Bereich Recht oder Kommunikation) ist die DFP-Approbation für sonstige Fortbildung einzureichen. Sofern der Vortragende keine Ärztin/kein Arzt ist, handelt es sich ebenfalls um sonstige Fortbildung.

Der Antrag zur DFP-Approbation muss alle DFP-relevanten Informationen beinhalten, sodass die DFP-Approbatorin/der DFP-Approbator die Fortbildung hinsichtlich Erfüllung der DFP-Kriterien beurteilen kann. Insbesondere muss der Ablauf der Fortbildung angegeben werden; ab 3 DFP-Punkten ist dem DFP-Approbationsantrag verpflichtend ein detailliertes Programm hinzuzufügen, welches folgende Pflichtinformationen enthalten muss:

- ärztlicher Fortbildungsanbieter
- zeitlicher Umfang
- Autorinnen/Autoren/Vortragende
- Themen/Inhalte
- Sponsoren
- bei E-Learning-Fortbildungen ergänzend das Lecture Board (bestehend aus zwei unabhängigen Ärztinnen und Ärzten aus dem Fachbereich der Fortbildung).

Für die Beurteilung sind auch die Qualifikation der Vortragenden, bei etwaigen Sponsoren die Art des Sponsorings sowie potentielle Interessenskonflikte verpflichtend anzugeben.

Für die Berechnung der DFP-Punkte gelten folgende Bestimmungen (siehe § 13):

- Ein Fortbildungspunkt (DFP-Punkt) entspricht Fortbildungsinhalten mit einer Dauer von 45 Minuten (ohne Pausen).
- Erst ab einem zeitlichen Gesamtausmaß von mindestens 45 Minuten können für Fortbildungen DFP-Punkte vergeben werden (ausgenommen E-Learning).
- Pro Fortbildung und pro Tag können maximal 10 DFP-Punkte vergeben werden.
- Bei Fehlen von genauen Zeitangaben können für einen halben Tag maximal 3 DFP-Punkte, für einen ganzen Tag maximal 6 DFP-Punkte angerechnet werden.

2.2.3.2 DFP-Fortbildung und Sponsoring/potentielle Interessenskonflikte

Bei DFP-Angeboten ist eine Kooperation von ärztlichen Fortbildungsanbietern mit Sponsoren, welche einen Beitrag zur Entwicklung der medizinisch-wissenschaftlichen Fortbildung leisten, gemäß Verordnung grundsätzlich möglich. Ein Sponsor ist in § 2 Abs. 16a wie folgt definiert: Eine natürliche oder juristische Person mit kommerziellen Interessen, die eine Fortbildung finanziell oder auf sonstige Weise unterstützt. Der Rahmen und die Grenzen der Zusammenarbeit sind in § 3 geregelt. Jeder DFP-Fortbildungsanbieter ist zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet, was im Zuge des Approbationsverfahrens auch von der DFP-Approbatorin/vom DFP-Approbator geprüft wird.

§ 3 regelt umfassend den Umgang mit Sponsoring im Zusammenhang mit kommerziellen Interessen Dritter und wurde im Rahmen der 4. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung grundlegend überarbeitet:

- Im Rahmen der ärztlichen Fortbildungen sind die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit sowie die Wahrung des Patientenwohls sicherzustellen.
- Kommerzielle Interessen Dritter dürfen nicht die gebotene inhaltliche Gestaltung – unter anderem durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung der Fortbildung – beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere ist es unzulässig, dass Präparate, Wirkstoffe bzw. Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für den jeweiligen Sponsor sind, wesentlich hervorgehoben werden.
- Ebenso dürfen die Anforderungen nach Abs. 1 nicht durch die finanzielle oder organisatorische Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren an einer Fortbildung gefährdet oder beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es unzulässig, wenn Sponsoren die Organisatoren einer Fortbildung sind oder ein solcher Anschein erweckt wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten eines Sponsors für ärztliche Fortbildungen sowie die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit Vortragender vom Sponsor sind unzulässig.
- Werbung ist in sämtlichen Publikationen zu Fortbildungen zulässig, sofern sie dem Umfang nach dem Informationscharakter untergeordnet, als solche kenntlich gemacht ist und nicht als Inhalt der Fortbildung dargestellt wird. Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen dürfen Inhalte von digitalen Fortbildungen nicht unterbrechen bzw. beeinträchtigen. Die Verlinkung von Fortbildungsinhalten mit kommerziellen Inhalten zu Werbezwecken ist unzulässig.
- Kommerziell unterstützte Rahmenprogramme sind bei Fortbildungen zulässig, sofern diese zeitlich und dem Umfang nach der Fortbildung untergeordnet sind und sich vom Inhalt der Fortbildung unmissverständlich abheben.
- Kommerzielle Ausstellungen im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungen sind zulässig, sofern die Konzeption und Inhalte der Fortbildung nicht beeinflusst werden.
- Bei Qualitätszirkeln ist jegliche Art einer Beteiligung oder Mitwirkung eines Sponsors unzulässig.

Beim Antrag zur DFP-Approbation auf dfp.at sind potentielle Interessenskonflikte des Fortbildungsanbieters ebenso wie etwaige Sponsoren und die Art des Sponsorings durch den Fortbildungsanbieter verpflichtend anzugeben. Um die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit des ärztlichen Wissens zu wahren, ist es essenziell, klare Richtlinien für den Umgang mit potentiellen Interessenskonflikten festzulegen, insbesondere wenn wirtschaftlich orientierte Akteure in die Wissensvermittlung eingebunden sind. Die Sicherstellung der Interessens-

Neutralität ärztlicher Fortbildungen spielt dabei eine zentrale Rolle, um deren wissenschaftliche Qualität und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Ein potenzieller offengelegter Interessenskonflikt spricht nicht zwangsläufig gegen eine DFP-Approbation, solange sichergestellt ist, dass die Inhalte unbeeinflusst dargestellt werden. Die Offenlegung dient sowohl der Österreichischen Ärztekammer als auch den Teilnehmenden, um eine Beurteilung der Qualität auf Basis aller dafür relevanten Informationen treffen zu können.

Es ist auch notwendig, dass Vortragende/Autorinnen/Autoren potentielle Interessenskonflikte vor Ort bekannt geben. Grundsätzlich bestehen keine Vorgaben und Standards, wie diese Information offengelegt werden soll. Stellt sich heraus, dass die Offenlegung von potentiellen Interessenskonflikten gegenüber den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten nicht erfolgt ist und auch nicht nachgeholt wurde, kann dies gemäß der Verordnung über ärztliche Fortbildung die Aberkennung der DFP-Approbation zur Folge haben.

Positionspapier „Erfolgsfaktoren unabhängiger DFP-approbierter Fortbildung für Ärzt:innen“

Der Vorstand der ÖÄK hat am 14.9.2022 das Positionspapier „Erfolgsfaktoren unabhängiger, DFP-approbierter Fortbildung für Ärzt:innen“ beschlossen, welches gemeinsam von der ÖÄK/Akademie mit der PHARMIG erstellt wurde. Dabei handelt es sich um eine aus den Vorgaben der Verordnung über ärztliche Fortbildung abgeleitete Empfehlung, die eine rechtskonforme und für alle Partner pragmatische Umsetzung ärztlicher Fortbildung ermöglichen soll. Der Beschluss des ÖÄK-Vorstands inkludiert darüber hinaus auch Sponsoringaktivitäten im Zusammenhang mit anderen Themenbereichen (Medizintechnik, Lebensmittelindustrie etc.).

Qualitätsvolle ärztliche Fortbildung ist frei von wirtschaftlichen Interessen zu halten. Die oben angeführten Unternehmen spielen eine maßgebende Rolle bei der finanziellen Unterstützung von DFP-Fortbildungen, dürfen aber ihren Wirkungsumfang darüber hinaus nicht erweitern und sich organisatorisch oder inhaltlich nicht involvieren. Die Zusammenarbeit zwischen ärztlichem Anbieter und dem Sponsor benötigt eine vertragliche Basis. Im Rahmen eines schriftlichen Sponsoringvertrags können die finanziellen Aspekte und Leistungen sowie allgemeine Details zur Fortbildung ideal zusammengefasst werden. Diese Prämissen wurden in der vierten Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung noch genauer spezifiziert.

2.3 Fortbildungsnachweis für Ärztinnen und Ärzte [Q9]

2.3.1 Hintergrund

Patientinnen und Patienten sowie die Öffentlichkeit vertrauen auf eine qualitativ hochwertige medizinische Behandlung nach dem aktuellen Wissensstand der Medizin. Lebenslanges Lernen bildet dafür die Basis und stellt damit auch eine Notwendigkeit für Ärztinnen und Ärzte dar. Zudem verlangt die sogenannte „Halbwertszeit des Wissens“, bedingt durch kurze Innovationszyklen und Technologiesprünge in der Medizin, eine berufsbegleitende Aktualisierung des Wissens und kontinuierliche Erweiterung der fachlichen Kompetenz. In hochspezialisierten und innovationsintensiven Bereichen der Medizin verstärkt sich diese Tendenz. Im Zentrum der beruflichen Fortbildung steht daher die Verbesserung der klinischen Praxis und der Gesundheit der Patientin/des Patienten.

Ärztinnen und Ärzte sind aufgrund des Ärztegesetzes und der Verordnung über ärztliche Fortbildung verpflichtet, sich laufend fortzubilden und dies zu dokumentieren. Der Nachweis erfolgt entweder mit dem DFP-Diplom oder durch die individuelle Dokumentation der Ärztin/des Arztes (über das Online-Fortbildungskonto meindfp.at oder in Papierform). Über die Anzahl der jährlich ausgestellten DFP-Diplome liegen bereits seit Jahren statistische Auswertungen vor. Die individuelle Fortbildungsdokumentation der Ärztinnen und Ärzte war lange Zeit nur dann erfasst, sofern sie über das Online-Fortbildungskonto meindfp.at erfolgte.

Aus diesem Grund legte der Gesetzgeber fest, dass erstmals zum 1.9.2016 und in der Folge alle drei Jahre sämtliche Fortbildungsnachweise jener österreichischen Ärztinnen und Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind und den Beruf auch aktiv ausüben, einer Auswertung unterzogen werden. Zu diesem Stichtag wurden erstmals auch jene Ärztinnen und Ärzte im Rahmen des DFP erfasst, von denen bis dahin keine individuelle Dokumentation vorlag.

2.3.2 Gesetzlicher Rahmen

Im Zuge der Änderung des Ärztegesetzes im Frühjahr 2013 wurde dem § 49 der Abs. 2c hinzugefügt, der lautet:

„Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, haben ihre absolvierte Fortbildung zumindest alle drei Jahre gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.“

Die Erfüllung der ärztlichen Fortbildungsverpflichtung muss von der Ärztin/vom Arzt gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Akademie der Ärzte glaubhaft gemacht werden. Begleitet wird dieser Prozess von einer umfassenden Berichterstattung der Österreichischen Ärztekammer an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, im Intervall von zwei Jahren in Form des gegenständlichen Berichtes über „Ärztliche Fort- und Weiterbildung in Österreich“.

Die Ärztin/Der Arzt ist durch diese Vorschriften verpflichtet, sich in einem klar definierten Umfang fortzubilden (siehe 2.3.3 „Kriterien der Erfüllung“). Der Stichtag wurde mit 1.9.2016 gewählt, also drei Jahre nach Inkrafttreten der Glaubhaftmachungspflicht, und entspricht dem früheren DFP-Zyklus. Im Detail waren der Fortbildungsnachweis und sein Umfang, juristisch die „Glaubhaftmachung der Fortbildung“, im § 28 bis zur zweiten Novelle der Verordnung geregelt.

Im Rahmen der am 1.1.2018 in Kraft getretenen zweiten Novelle und der am 1.1.2021 in Kraft getretenen dritten Novelle der Verordnung wurden folgende Aspekte des Fortbildungsnachweises in § 14a wie nachstehend angeführt präzisiert. Ab 1.9.2025 gelten geänderte Rahmenbedingungen für die Überprüfung der ärztegesetzlichen Fortbildungsverpflichtung (siehe 2.3.8 „Ausblick: Zukünftige Überprüfung ab Herbst 2025“).

Überprüfungsintervall

Abs. 1 Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, haben erstmals am 1. September 2016 und in der Folge zumindest alle drei Jahre ihre absolvierte Fortbildung gegenüber der Österreichischen Ärztekammer glaubhaft zu machen.

Zielgruppe

Abs. 2 Zur Glaubhaftmachung der Fortbildung sind alle Ärzte verpflichtet, die am 31. August jeweils drei Jahre vor dem jeweiligen Überprüfungstichtag 1. September mit einer Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als approbierter Arzt, Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren und am Überprüfungstichtag in die Ärzteliste eingetragen sind.

Abs. 3 Ärzte, die vor dem Überprüfungstichtag (1. September des jeweiligen Jahres) aus dem Ausland mit dem Recht zur selbständigen Berufsausübung nach Österreich migriert sind, sind so zu behandeln, als hätten sie mit einer Eintragung in die Ärzteliste das Recht zur selbständigen Berufsausübung erlangt.

Erfüllung der Glaubhaftmachung

Abs. 5 Der Arzt kommt seiner Verpflichtung zur Glaubhaftmachung gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG nach, wenn zum jeweiligen Stichtag der Glaubhaftmachung ein gültiges DFP-Diplom vorliegt oder in den letzten drei Jahren vor dem Stichtag gesammelte DFP-Punkte im Umfang von mindestens 150 DFP-Punkten (davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen) – nachgewiesen durch Teilnahmebestätigungen – auf dem individuellen Fortbildungskonto belegbar sind.

Abs. 6 Für nachweispflichtige Ärzte, die zum Überprüfungstichtag über kein DFP-Diplom verfügen, ist gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG ein Fortbildungszeitraum von drei Jahren, jeweils vom Überprüfungstichtag zurückgerechnet, vorgegeben.

Berufsunterbrechungen

Abs. 7 Berufsunterbrechungen gemäß § 9 Abs. 7 verlängern den DFP-Fortbildungszeitraum entsprechend und kommen auch bezüglich des Fristenlaufs bei der Glaubhaftmachung zur Anwendung. Im Falle einer solchen Berufsunterbrechung kommt es zu einer Hemmung, sodass sich der Fortbildungszeitraum um die Frist der Berufsunterbrechung verlängert.

Automatische Ausstellung DFP-Diplom bei Erfüllung der Voraussetzungen

Abs. 9 Erfüllt der Arzt im Rahmen der Glaubhaftmachung gemäß dieser Verordnung aufgrund der DFP-Punkte auf dem Fortbildungskonto die Voraussetzungen zur Ausstellung eines DFP-Diploms, und sind diese Buchungen durch Teilnahmebestätigungen nachgewiesen, ist ihm dieses auszustellen und in die Ärzteliste einzutragen. Der betroffene Arzt ist über die Ausstellung des DFP-Diploms und den Gültigkeitszeitraum zu informieren, und es ist ihm das DFP-Diplom in Papierform zu übermitteln. Der Arzt kann, sofern die sonstigen

Voraussetzungen erfüllt sind, einmalig innerhalb des Gültigkeitszeitraumes beantragen, diesen abzuändern.

Folgen bei einer etwaigen Umgehung der Glaubhaftmachung der Fortbildung

Abs. 12 Sofern durch Handlungen der Anschein erweckt wird, dass versucht wird, die Glaubhaftmachung der Fortbildung zu umgehen, ist die Österreichische Akademie der Ärzte berechtigt, auch vor dem nächsten Stichtag den Nachweis über die erbrachte Fortbildung einzufordern.

2.3.3 Kriterien der Erfüllung

Der Fortbildungsnachweis am 1.9.2019 galt als erbracht, wenn folgende Kriterien erfüllt waren:

- Vorliegen von mindestens 150 DFP-Punkten in den vergangenen drei Jahren vor dem 1.9.2019, d. h. von 1.9.2016 bis 31.8.2019 auf dem Online-Fortbildungskonto

Die 150 DFP-Punkte setzen sich wie folgt zusammen:

- mindestens 120 medizinische DFP-Punkte,
(d. h. medizinisch-fachlich approbierte Fortbildungen aus allen Fächern)
- maximal 30 DFP-Punkte durch sonstige Fortbildung
(d. h. für den Beruf als Ärztin/Arzt relevante,
aber nicht rein patient:innenorientierte Fortbildung)
- mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen
- maximal 100 DFP-Punkte aus anderen Fortbildungsarten (z.B. E-Learning)

oder

- ein gültiges DFP-Diplom zum Stichtag 1.9.2019

Folgende Fortbildungsarten sind DFP-anerkannt und dienen der Ärztin/dem Arzt dazu, DFP-Punkte zu sammeln:

- Veranstaltungen und Webinare
- Qualitätszirkel
- Interventionen
- wissenschaftliche Arbeiten (Verfassen und Begutachtung)
- Supervisionen
- Hospitationen
- E-Learning
- mediengestützte Sonderformen

2.3.4 DFP-Diplom [Q8]

Ärztinnen und Ärzte können bei Erbringung bestimmter Voraussetzungen ein Fortbildungsdiplom (DFP-Diplom) beantragen, um die absolvierten Fortbildungen dokumentiert hervorzuheben. Die Überprüfung des Antrages erfolgt durch die Akademie im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern.

- Seit 1.7.2017 ist das DFP-Diplom einheitlich durch einen 5-Jahres-Zeitraum (Fortbildungs- und Gültigkeitszeitraum) definiert.
- Mindestens 200 Fortbildungspunkte müssen mit medizinischer Fortbildung und maximal 50 Fortbildungspunkte mit sonstiger Fortbildung absolviert werden.

Medizinische Fortbildung ist Fortbildung, die für Sonderfächer bzw. Allgemeinmedizin approbiert wurde. Von „sonstiger Fortbildung“ spricht man, wenn die Fortbildung keinem Sonderfach oder Allgemeinmedizin zugeordnet werden kann, aber dennoch für die ärztliche Tätigkeit relevant ist, z.B. Medizinrecht, Medizinisches-Englisch-Kurs, Persönlichkeitsentwicklung, Führungs- und Kommunikationsseminare.

- Für ein DFP-Diplom sind mindestens 85 Fortbildungspunkte durch Veranstaltungsbesuche (inkl. Qualitätszirkel) und maximal 165 Fortbildungspunkte durch andere Fortbildungsarten (E-Learning, Verfassen von wissenschaftlichen Beiträgen in Journalen, Hospitationen, Supervisionen etc.) nachzuweisen.
- Die Gültigkeit eines Fortbildungsdiploms beträgt standardmäßig 5 Jahre. Die Ärztin/der Arzt ist dazu angehalten, während der Gültigkeit des aktuellen DFP-Diploms die Fortbildungspunkte für das Folgediplom zu sammeln.
- Das Online-Fortbildungskonto (DFP-Konto) auf www.meindfp.at: Auf dem Fortbildungskonto können Ärztinnen und Ärzte ihre Teilnahmebestätigungen online verwalten. Ergänzend zum DFP-Fortbildungsanbieter, der das Konto einer Ärztin/eines Arztes nach absolvierter Teilnahme elektronisch beschickt, kann die Ärztin/der Arzt die Einträge auch selbst erfassen und vorliegende Papierbestätigungen eingescannt hinzufügen. Ebenso kann die Ärztin/der Arzt auch ihr/sein DFP-Diplom online beantragen und DFP-Punkte für E-Learning direkt auf der Plattform sammeln.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 2.893 DFP-Diplome ausgestellt, was einem Rückgang von 31,33 % gegenüber 2022 (4.213) entspricht (siehe Abbildung 8: Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich). Der Rückgang an den Ausstellungen von DFP-Diplomen ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund der pandemiebedingten Fristaussetzung regulär ausgelaufene DFP-Diplome großteils nicht nach fünf Jahren verlängert und ausgestellt wurden. Die Beantragung erfolgte 2024 zu 99,3 % online über das individuelle Fortbildungskonto.

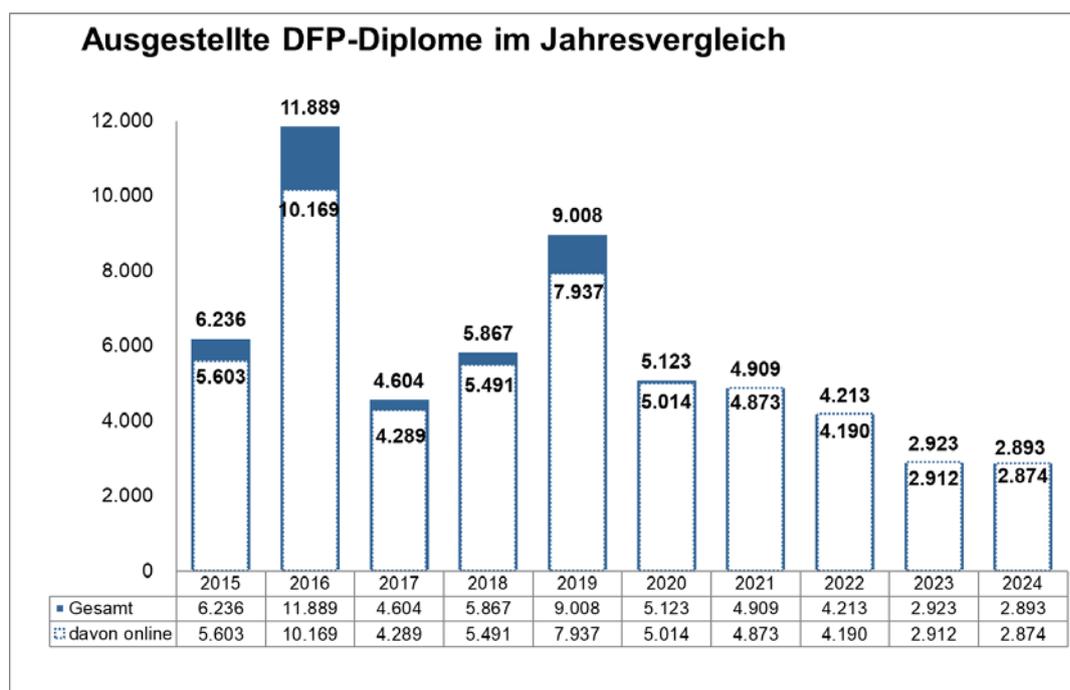


Abbildung 8: Ausgestellte DFP-Diplome im Jahresvergleich
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.3.5 Zielgruppe

Gemäß den rechtlichen Vorgaben im Ärztegesetz waren nur jene Ärztinnen und Ärzte zum Fortbildungsnachweis verpflichtet, die wie folgt in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen waren:

- bis inklusive 31.8.2016 mit einem ius practicandi/einer Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung als approbierte Ärztin/approbierter Arzt, Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin oder Fachärztin/Facharzt.
- und am Stichtag 1.9.2019.

Ein/e zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin/berechtigter Arzt musste daher die erbrachte Fortbildung frühestens drei Jahre nach dem Erwerb zum nachfolgenden Stichtag nachweisen. Zum Fortbildungsnachweis waren auch jene Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, die sich zwar in Ausbildung beispielsweise in einem Sonderfach befinden, aber bereits über das Recht zur selbständigen Berufsausübung verfügten.

2.3.6 Vorgangsweise

2.3.6.1 Auswertung zum 1.9.2019

Mit Stichtag 1.9.2019 wurde anhand von Daten aus der Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer bzw. aus den Fortbildungskonten der Ärztinnen und Ärzte flächendeckend verifiziert, welche Ärztinnen und Ärzte der Zielgruppe über

- ein gültiges DFP-Diplom verfügten oder
- mindestens 150 DFP-Punkte (davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen) im Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019 auf ihrem elektronischen Fortbildungskonto gebucht hatten.

2.3.6.2 Information an die Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Schritte

Ärztinnen und Ärzte, die den Fortbildungsnachweis erbracht hatten, erhielten im vierten Quartal 2019 ein Bestätigungsschreiben über die Erfüllung des Fortbildungsnachweises. Bei Nichterfüllung der genannten Voraussetzungen wurde die Ärztin/der Arzt von der Akademie nach dem Stichtag 1.9.2019 mit einem Erinnerungsschreiben zum Nachweis der Fortbildungen aufgefordert. Diese Ärztinnen und Ärzte hatten dann gemäß § 49 Abs. 2c ÄrzteG bis zum Ablauf von drei Monaten (d. h. bis 30.11.2019, „Meldefrist“) Meldung zu erstatten. Für den vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019 waren innerhalb dieser Frist Fortbildungsbestätigungen im Umfang von mindestens 150 DFP-Punkten, davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen, vorzulegen.

Berücksichtigt wurden ergänzend alle Einträge auf dem Online-Fortbildungskonto sowie Papierbestätigungen über DFP-Punkte (bzw. internationale CME-Punkte und von deutschen Landesärztekammern anerkannte Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G und H gemäß den zu dieser Zeit geltenden Vorgaben) sowie im Einzelfall zu überprüfende Nachweise anderer Fortbildungen.

Jene Ärztinnen und Ärzte der Zielgruppe, bei denen der Fortbildungsnachweis noch offen war, hatten zum überwiegenden Teil Spezialsituationen (Krankheit, Pflege etc.) dargelegt, deren Beurteilung hinsichtlich Berücksichtigungswürdigkeit nicht der Akademie, sondern dem Disziplinaranwalt oblag (siehe 2.3.6.3 „Nichterfüllung – Meldung an den Disziplinaranwalt“).

Nach Fertigstellung aller notwendigen Datenabgleiche und Auswertungen war die Akademie verpflichtet, die noch offenen Fälle an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer weiterzumelden.

2.3.6.3 Nichterfüllung – Meldung an den Disziplinaranwalt

Gemäß § 136 Abs. 1 ÄrzteG machen sich Ärztinnen und Ärzte eines Disziplinarvergehens grundsätzlich dann schuldig, wenn sie im In- und Ausland

1. das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder
2. ihre ärztlichen Berufspflichten verletzen.

Die Nichterbringung des Fortbildungsnachweises stellt grundsätzlich eine Berufspflichtverletzung dar, die mittels Disziplinarverfahrens zu sanktionieren ist. Daher erfolgte Anfang April 2020 bei all jenen Ärztinnen und Ärzten, die dem Fortbildungsnachweis noch nicht nachgekommen waren oder die Voraussetzungen noch nicht oder zu spät erfüllt hatten, die Meldung an den Disziplinaranwalt der Österreichischen Ärztekammer. Im Rahmen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens entscheidet die Disziplinarkommission über das Ausmaß disziplinarrechtlicher Konsequenzen (z.B. schriftlicher Verweis, Geldstrafe, befristete Untersagung der Berufsausübung bis hin zur Streichung aus der Ärzteliste).

Sofern berücksichtigungswürdige persönliche Entschuldigungsgründe für den zu spät oder nicht hinreichend umfangreich erfüllten Fortbildungsnachweis vorliegen, kann der Disziplinaranwalt oder die Disziplinarkommission unter Umständen aufgrund der ärztegesetzlichen Bestimmungen das Disziplinarverfahren einstellen oder von der Verhängung einer Strafe absehen.

Die Vertretung der Anzeige im Disziplinarverfahren erfolgt durch den Disziplinaranwalt, bei dem es sich ebenso wie im Falle der Kommissionsvorsitzenden und der Untersuchungsführer um eine Juristin/einen Juristen handeln muss.

Über Disziplinarvergehen erkennt gemäß § 140 Abs. 1 ÄrzteG der Disziplinarrat der ÖÄK. Dieser setzt sich aus mehreren „Disziplinarkommissionen“ sowie rechtskundigen „Untersuchungsführern“ zusammen. Jede Disziplinarkommission besteht aus einem einer rechtskundigen Vorsitzenden sowie aus zwei ärztlichen Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Anzeigen vertritt der Disziplinaranwalt oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer dürfen einer Disziplinarkommission nicht angehören.

Die von der Akademie gemeldeten Fälle wegen Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung wurden dem Disziplinaranwalt bzw. den zuständigen Disziplinarkommissionen lückenlos zur Prüfung vorgelegt, mit dem Ergebnis, dass in jenen Fällen, in denen ein Schuldspruch durch die Disziplinarkommission erfolgte, entsprechende Geldstrafen verhängt wurden.

2.3.7 Ergebnisse der Auswertung

2.3.7.1 Definition Erfüllungsquote

Die Erfüllungsquote des Fortbildungsnachweises wird in allen Statistiken einheitlich in folgender Zusammensetzung ausgewiesen:

Die Erfüllungsquote umfasst Ärztinnen und Ärzte, die den Fortbildungsnachweis

- zum 1.9.2019 erfüllt hatten oder
- innerhalb der Meldefrist mit einer Gültigkeit zum 1.9.2019 erfüllten.

Das Ergebnis der ersten Überprüfung der ärztegesetzlichen Fortbildungsverpflichtung am 1.9.2016 bewegte sich mit 94,66 % auf ähnlich hohem Niveau wie 2019, ebenso wie sich die Detailanalysen auf vergleichbarem Niveau befinden.

2.3.7.2 Übersicht

Zum Auswertungstichtag 1.9.2019 stellten 34.758 Ärztinnen und Ärzte die Zielgruppe des Fortbildungsnachweises dar, die sich durch Statusänderungen (z.B. außerordentliche Mitgliedschaft, Pension, Abgang Ausland, Ableben) auf 34.424 Ärztinnen und Ärzte reduzierte. Sämtlichen Auswertungen in dem gegenständlichen Bericht liegt der finale Ergebnisstand 15.3.2020 zugrunde. Die überprüften Einreichungen von Fortbildungsnachweisen der Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Meldefrist bis 30.11.2019 sind in den Resultaten berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden ausgeglichen.

Sämtliche Ergebnisse beziehen sich auch in diesem Bericht auf den Stand zum 15.3.2020; es handelt sich dabei um das vorläufige Ergebnis vor Übergabe der nicht erfüllenden Ärztinnen und Ärzte an den Disziplinaranwalt der ÖÄK.

Die Ergebnissituation nach Bundesland und der Kategorie „erfüllt/nicht erfüllt“ stellte sich zum 15.3.2020 wie auf der Folgeseite abgebildet dar:

		Anzahl Ärztinnen und Ärzte – Fortbildungsnachweis geklärt											
		Erfüllung per 1.9.2019					Erfüllung nachträglich		Verlängerung des Nachweiszeitraumes				
Bundesland	Zielgruppe Ärztinnen und Ärzte	Gültiges DFP-Diplom		FBNW erfüllt durch DFP-Punkte		Erfüllungsquote per 1.9.2019	DFP-Diplom/Punkte in der Meldefrist/nach der Meldefrist		Berechtigte Berufsunterbrechung		Anzahl Ärztinnen und Ärzte Fortbildungsnachweis nicht erfüllt		
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	
Burgenland	902	854	94,68 %	16	1,77 %	96,45 %	8	0,89 %	3	0,33 %	21	2,33 %	
Kärnten	2.182	2.060	94,41 %	54	2,47 %	96,88 %	21	0,96 %	12	0,55 %	35	1,61 %	
Niederösterreich	5.865	5.615	95,74 %	106	1,81 %	97,55 %	25	0,43 %	32	0,54 %	87	1,48 %	
Oberösterreich	4.955	4.768	96,23 %	71	1,43 %	97,66 %	38	0,77 %	30	0,60 %	48	0,97 %	
Salzburg	2.364	2.235	94,54 %	59	2,50 %	97,04 %	17	0,72 %	9	0,38 %	44	1,86 %	
Steiermark	4.909	4.700	95,74 %	74	1,51 %	97,25 %	35	0,71 %	16	0,33 %	84	1,71 %	
Tirol	2.917	2.749	94,24 %	81	2,78 %	97,02 %	25	0,86 %	8	0,27 %	54	1,85 %	
Vorarlberg	1.215	1.155	95,06 %	20	1,65 %	96,71 %	14	1,15 %	7	0,58 %	19	1,56 %	
Wien	9.115	8.570	94,02 %	191	2,10 %	96,12 %	89	0,97 %	101	1,11 %	164	1,80 %	
Gesamt	34.424	32.706	95,01 %	672	1,95 %	96,96 %	272	0,79 %	218	0,63 %	556	1,62 %	

Abbildung 9: Übersicht Fortbildungsnachweis erfüllt/nachträglich erfüllt/nicht erfüllt, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

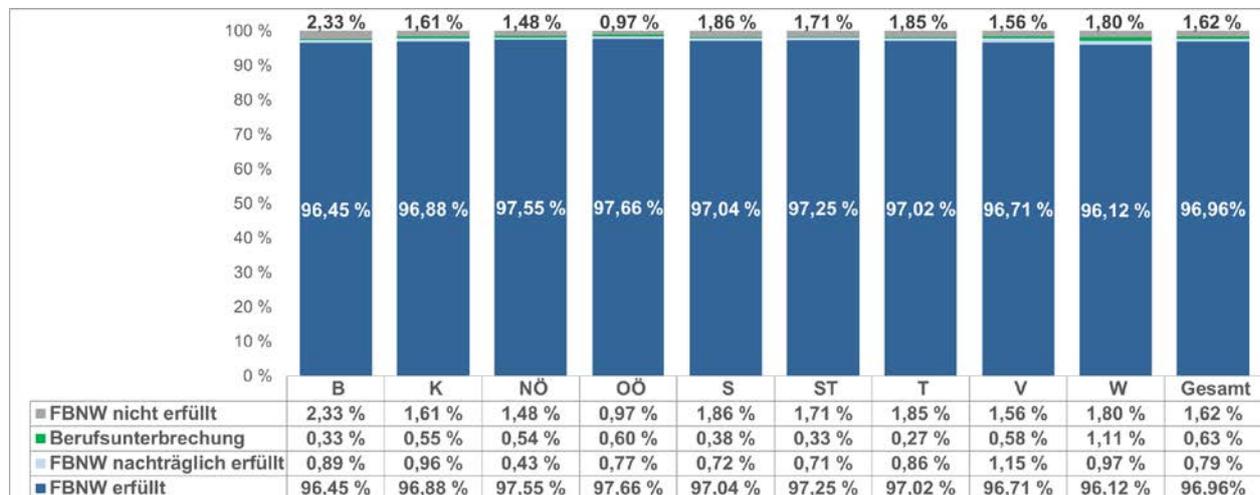
96,96 % der betroffenen Ärztinnen und Ärzte erfüllten den Fortbildungsnachweis zum 1.9.2019 oder innerhalb der Meldefrist mit einer der beiden Erfüllungsvarianten (DFP-Diplom oder mindestens 150 nachgewiesene DFP-Punkte in der erforderlichen Zusammensetzung im vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019).

Hinsichtlich der Erfüllungsart kamen 1,95 % der Zielgruppe dem Fortbildungsnachweis mit mindestens 150 DFP-Punkten, davon mindestens 120 medizinische DFP-Punkte und mindestens 50 DFP-Punkte aus Veranstaltungen, auf dem Online-Fortbildungskonto zum 1.9.2019 nach. 95,01 % präferierten den Nachweis mittels DFP-Diplom.

Bei 1,62 % der nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte war die Erfüllung nach wie vor offen. 0,63 % der Zielgruppe hatten eine berechtigte Berufsunterbrechung (z.B. Karenz und Mutterschutz, Auslandsaufenthalte) im vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2016 bis 31.8.2019 mit einer durchgehenden Mindestdauer von sechs Monaten nachgewiesen. Dieser Umstand hemmte den Fortbildungszeitraum, der sich um den Zeitraum der Unterbrechung verlängerte (siehe 2.3.7.7 „Ärztinnen und Ärzte mit Berufsunterbrechung“).

2.3.7.3 Zusammensetzung Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis nach Bundesländern

Bei der Auswertung nach Bundesländern bewegte sich die Erfüllungsquote auf homogenem Niveau in einem Bereich von 96,12 bis 97,66 %, d. h. mit geringen bundeslandspezifischen Schwankungen. Den höchsten Erfüllungsgrad wies Oberösterreich mit 97,66 % auf, gefolgt von Niederösterreich mit 97,55 %, Steiermark mit 97,25 % sowie Tirol mit 97,02 % (siehe Abbildung 10: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern).



Legende: FBNW = Fortbildungsnachweis

Abbildung 10: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Bundesländern, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

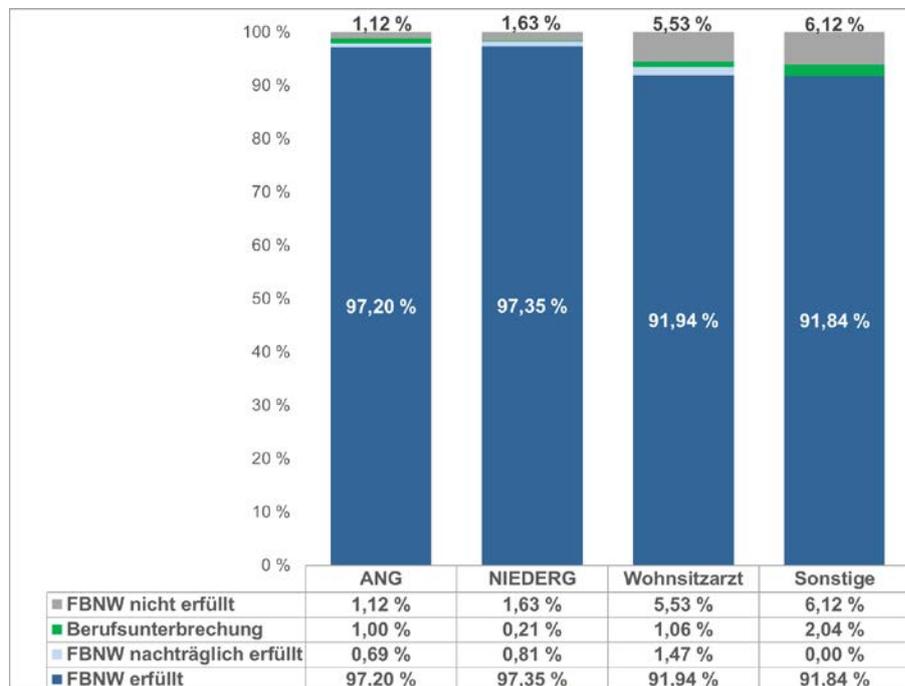
2.3.7.4 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich

Die zum 1.9.2019 nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte setzten sich – nach Tätigkeitsbereich betrachtet – wie folgt zusammen:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Ärztinnen und Ärzte	Anteil
Angestellte Ärztinnen und Ärzte (ausschließlich angestellt)	16.153	46,92 %
Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (angestellt und niedergelassen bzw. nur niedergelassen)	16.250	47,21 %
Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte ¹	1.972	5,73 %
Sonstige (Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung mit Berufsberechtigung, arbeitssuchend etc.)	49	0,14 %
Gesamt	34.424	100 %

Abbildung 11: Anzahl Ärztinnen und Ärzte nach Tätigkeitsbereich, Stand 15.3.2020 (Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

Die angestellten Ärztinnen und Ärzte (ANG) erfüllten den Fortbildungsnachweis zu 97,20 %, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte (NIEDERG) zu 97,35 %. Die prozentuell kleine Zielgruppe der Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte kam dem Fortbildungsnachweis zu 91,94 % nach (siehe Abbildung 12: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich).



Legende: FBNW = Fortbildungsnachweis

Abbildung 12: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Tätigkeitsbereich, Stand 15.3.2020 (Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

¹ Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte sind zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich solche wiederkehrenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden (vgl. § 47 ÄrzteG).

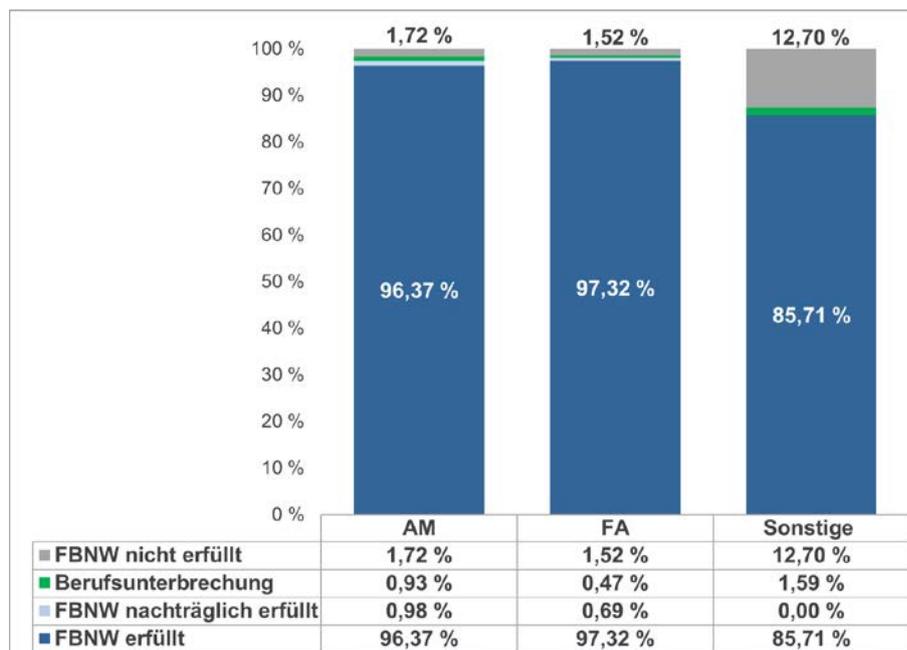
2.3.7.5 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Art der Ärztinnen und Ärzte

Die zum 1.9.2019 nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte setzten sich – nach Arztart betrachtet – wie folgt zusammen:

Art der Ärztinnen und Ärzte	Anzahl Ärztinnen und Ärzte	Anteil
Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin (AM)	12.290	35,70 %
Fachärztinnen und Fachärzte (FA)	22.071	64,12 %
Sonstige (Ärztinnen und Ärzte, die arbeitssuchend sind etc.)	63	0,18 %
Gesamt	34.424	100 %

Abbildung 13: Anzahl Ärztinnen und Ärzte nach Art der Ärztinnen und Ärzte, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

Die nachweispflichtigen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin (AM) erfüllten den Fortbildungsnachweis zu 96,37 %, während Fachärztinnen und Fachärzte (FA) bei 97,32 % lagen (siehe Abbildung 14: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Art der Ärztinnen und Ärzte, Stand 15.3.2020).



Legende: FBNW = Fortbildungsnachweis

Abbildung 14: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Art der Ärztinnen und Ärzte, Stand 15.3.2020
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

2.3.7.6 Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfächern

Die nachstehende Tabelle stellt die Erfüllungsquote nach dem Sonderfach dar, sofern es für dieses zum 1.9.2019 nachweispflichtige Ärztinnen und Ärzte gab. Für die Auswertung war das Erstfach der Ärztin laut Ärzteliste der ÖÄK maßgebend. Es handelt sich um jenes Fach, in dem der überwiegende Teil der ärztlichen Tätigkeit erfolgt.²

² Das Erstfach wird in einem automatischen Auswertungsalgorithmus über zusätzliche Informationen wie Kassenverträge oder Funktionen (Ärztliche Leiterinnen und Leiter, Primariate) ermittelt. Im Zweifelsfall ist es die zuletzt erworbene Fachrichtung.

Sonderfach	Anzahl Zielgruppe	Anzahl Ärztinnen und Ärzte mit erfülltem Fortbildungsnachweis	Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis	BU	BU in %
Allgemeinmedizin	22.475	21.893	97,41 %	130	0,58 %
Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie	3	3	100 %	0	0 %
Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie	906	868	95,81 %	6	0,66 %
Anästhesiologie und Intensivmedizin	784	763	97,32 %	4	0,51 %
Anatomie	19	18	94,74 %	0	0 %
Arbeitsmedizin	9	9	100 %	0	0 %
Augenheilkunde und Optometrie	559	544	97,32 %	3	0,54 %
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	760	726	95,53 %	6	0,79 %
Gerichtsmedizin	15	12	80,00 %	0	0 %
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	278	273	98,20 %	0	0 %
Haut- und Geschlechtskrankheiten	404	397	98,27 %	3	0,74 %
Herzchirurgie	36	34	94,44 %	0	0 %
Histologie, Embryologie und Zellbiologie	6	5	83,33 %	1	16,67 %
Innere Medizin	1.951	1.891	96,92 %	11	0,56 %
Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie	1	1	100 %	0	0 %
Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie	1	0	0 %	1	100 %
Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie	3	3	100 %	0	0 %
Innere Medizin und Intensivmedizin	0	0	0 %	0	0 %
Innere Medizin und Kardiologie	3	3	100 %	0	0 %
Innere Medizin und Nephrologie	1	1	100 %	0	0 %
Innere Medizin und Pneumologie	2	2	100 %	0	0 %
Innere Medizin und Rheumatologie	0	0	0 %	0	0 %

Sonderfach	Anzahl Zielgruppe	Anzahl Ärztinnen und Ärzte mit erfülltem Fortbildungsnachweis	Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis	BU	BU in %
Kinder- und Jugendchirurgie	33	31	93,94 %	1	3,03 %
Kinder- und Jugendheilkunde	531	502	94,54 %	14	2,64 %
Kinder- und Jugendpsychiatrie	31	29	93,55 %	1	3,23 %
Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	1	1	100 %	0	0 %
Klinische Immunologie	14	12	85,71 %	0	0 %
Klinische Mikrobiologie und Hygiene	48	46	95,83 %	1	2,08 %
Klinische Mikrobiologie und Virologie	1	1	100 %	0	0 %
Klinische Pathologie und Molekularpathologie	201	197	98,51 %	1	0,50 %
Lungenkrankheiten	158	154	97,47 %	0	0 %
Medizinische Genetik	15	14	93,33 %	0	0 %
Medizinische und Chemische Labordiagnostik	144	140	97,22 %	1	0,69 %
Medizinische Leistungsphysiologie	0	0	0 %	0	0 %
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	70	59	84,29 %	2	2,86 %
Neurochirurgie	139	133	95,68 %	2	1,44 %
Neurologie	312	304	97,44 %	2	0,64 %
Neurologie und Psychiatrie	549	530	96,54 %	2	0,36 %
Neuropathologie	6	6	100 %	0	0 %
Nuklearmedizin	44	43	97,73 %	0	0 %
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	427	409	95,78 %	1	0,23 %
Orthopädie und Traumatologie	28	24	85,71 %	0	0 %
Pathophysiologie	7	7	100 %	0	0 %
Pharmakologie und Toxikologie	22	21	95,45 %	0	0 %

Sonderfach	Anzahl Zielgruppe	Anzahl Ärztinnen und Ärzte mit erfülltem Fortbildungsnachweis	Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis	BU	BU in %
Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation	128	126	98,44 %	0	0 %
Physiologie	10	10	100 %	0	0 %
Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	114	103	90,35 %	2	1,75 %
Psychiatrie	259	246	94,98 %	2	0,77 %
Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	109	103	94,50 %	2	1,83 %
Radiologie	726	709	97,66 %	3	0,41 %
Sozialmedizin	4	4	100 %	0	0 %
Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin	3	3	100 %	0	0 %
Strahlentherapie-Radioonkologie	45	42	93,33 %	1	2,22 %
Thoraxchirurgie	12	9	75,00 %	2	16,67 %
Transfusionsmedizin	20	20	100 %	0	0 %
Tumorbiologie	1	1	100 %	0	0 %
Unfallchirurgie	590	570	96,61 %	1	0,17 %
Urologie	320	301	94,06 %	1	0,31 %
Virologie	9	9	100 %	0	0 %
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	87	80	91,95 %	0	0 %
Approbierte Ärztinnen und Ärzte	990	933	94,24 %	11	1,11 %
Gesamt	34.424	33.378	96,96 %	218	0,63 %

* Erfüllungsquote Fortbildungsnachweis bzw. Berufsunterbrechungen, basierend auf der Gesamtauswertung

Legende: BU = Berufsunterbrechung

Abbildung 15: Zusammensetzung Erfüllungsquote nach Sonderfach
(Quelle: Österreichische Ärztekammer/Österreichische Akademie der Ärzte)

2.3.7.7 Ärztinnen und Ärzte mit Berufsunterbrechung

219 Ärztinnen und Ärzte wiesen im vorgegebenen Fortbildungszeitraum 1.9.2013 bis 31.8.2016 eine oder mehrere berechtigte und nachgewiesene Berufsunterbrechung/en mit einer durchgehenden Mindestdauer von sechs Monaten auf. Die Anzahl hat sich nachträglich von 218 um eine weitere Meldung auf 219 erhöht.

Ausgehend vom Ende des verlängerten Fortbildungszeitraums wurden die Ärztinnen und Ärzte in viermonatigen Sammelüberprüfungszyklen hinsichtlich ihrer Fortbildungspflicht evaluiert. Insgesamt erfüllten 135 Ärztinnen und Ärzte (61,64 %) den Fortbildungsnachweis im individuellen verlängerten Fortbildungszeitraum, davon 57 (26,03 %) mit einem gültigen DFP-Diplom und 78 (35,62 %) durch 150 DFP-Punkte in der erforderlichen Zusammensetzung.

84 Ärztinnen und Ärzte (38,36 %) erfüllten den Fortbildungsnachweis im individuellen verlängerten Fortbildungszeitraum nicht. Basierend auf der in § 36b Abs. 4 Ärztegesetz 1998 ergänzten Bestimmung (im Rahmen 2. COVID-19-Gesetzpaketes, in Kraft getreten mit 22.3.2020) wurde für die Dauer der COVID-19-Pandemie auch die Nachweisfrist für den Fortbildungsnachweis im Zusammenhang mit Zeiten der Berufsunterbrechung ausgesetzt.

2.3.8 Ausblick: Zukünftige Überprüfung ab Herbst 2025

Aufgrund der mit der Ärztegesetz-Novelle 2022, BGBl. I. Nr. 17/2023 vorgenommenen Änderung des Intervalls der Pflicht zur Glaubhaftmachung der absolvierten Fortbildung der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte gegenüber der Österreichischen Ärztekammer von drei auf fünf Jahre war eine entsprechende Änderung der darauf bezugnehmenden Bestimmungen der Verordnung über ärztliche Fortbildung erforderlich.

Die Änderungen enthalten unter anderem die Abkehr vom bisherigen Stichtagssystem, das in der Praxis Lücken bei der Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungspflicht aufgezeigt hat. Die neuen Regelungen sollen einen gesetzeskonformen Vollzug iSd § 49 Abs. 2c ÄrzteG 1998 sicherstellen. In diesem Zusammenhang wurde der 3. Abschnitt zur Fortbildungsverpflichtung der Ärzte neu strukturiert, überarbeitet und klarer gestaltet.

Die künftige Überprüfung wird so erfolgen, dass jede Ärztin/jeder Arzt zu einem individuellen Zeitpunkt, der sich in erster Linie daran orientiert, wann die Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung in die Ärzteliste eingetragen wurde, über einen gültigen Fortbildungsnachweis (DFP-Diplom) verfügt. Die mit der Glaubhaftmachung der Fortbildung in Zusammenhang stehenden Regelungen § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14 bzw. § 34 Abs. 4 treten am 1.9.2025 in Kraft.

2.3.9 Online-Fortbildungskonto [Q6 und Q7]

Auf dem Online-Fortbildungsportal www.meindfp.at ist für jede aktive Ärztin/jeden aktiven Arzt in Österreich ein Fortbildungskonto vorbereitet, das folgende Leistungen bietet:

- einen aktuellen Überblick über den DFP-Punktstand
- Verwaltung aller absolvierten Fortbildungen
- die Beantragung des DFP-Diploms und notärztlicher Diplome (Diplom Notärztin/Notarzt bzw. Leitende Notärztin/Leitender Notarzt nach neuem System) sowie
- den Zugang zur Akademie-Lernwelt, der digitalen Bildungsplattform der Österreichischen Akademie der Ärzte mit einem umfangreichen und vielseitigen Fortbildungsangebot in Form von E-Learning-Fortbildungen, Webinaren und Präsenzfortbildungen.

Über das Online-Fortbildungskonto kann das DFP-Diplom online beantragt werden, was 2024 auch zu 99,3 % auf diesem Weg erfolgte (siehe 2.3.4 DFP-Diplom [O8]). Die Zahl der Kontoinhaberinnen/Kontoinhaber lag bei kontinuierlich steigender Tendenz Ende 2024 bei 54.904.

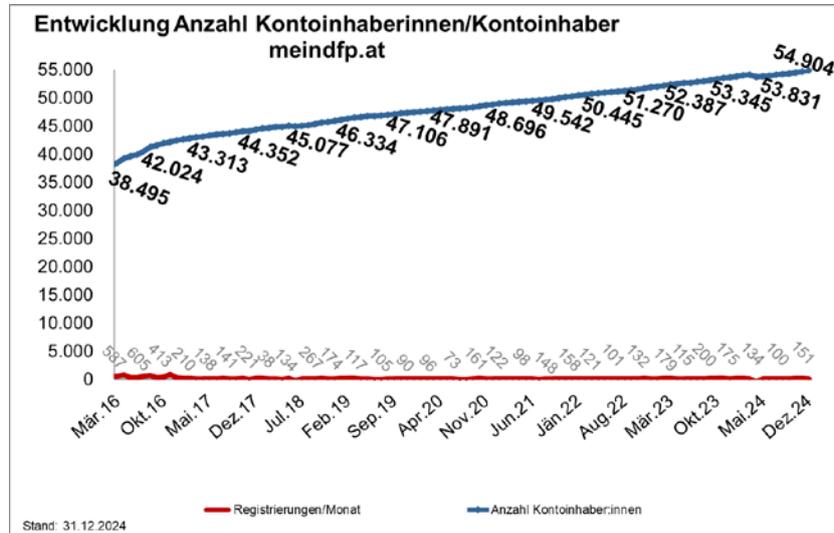


Abbildung 16: Entwicklung Anzahl Kontoinhaberinnen/Kontoinhaber (Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Von der Zielgruppe des Fortbildungsnachweises hatten 98 % zum Stichtag 1.9.2019 das Online-Fortbildungskonto eröffnet. Die hohe Durchdringungsrate bei den DFP-Diplomen und die große Eröffnungsquote verdeutlichen die zentrale Bedeutung des Online-Fortbildungskontos für die Dokumentation des Fortbildungsnachweises.

Die Anbieter von DFP-approbierten Fortbildungen sind gemäß § 18 Abs. 10 verpflichtet, den Teilnehmenden innerhalb von acht Wochen die absolvierten DFP-Punkte elektronisch auf die Fortbildungskonten zu buchen. Beginnend mit 2007 wurden bis jetzt bereits mehr als 39 Mio. DFP-Punkte auf die Konten der Ärztinnen und Ärzte transferiert. Die nachstehende Grafik stellt die Entwicklung der DFP-Punkteanzahl im Jahresvergleich und nach Anzahl der kumulierten DFP-Punkte dar.

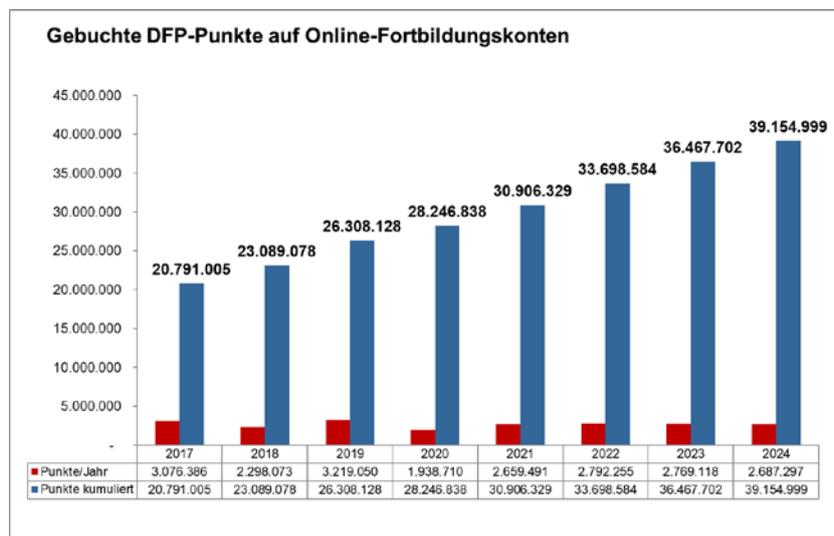


Abbildung 17: Gebuchte DFP-Punkte im Jahresvergleich (Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

2.4 ÖÄK-Weiterbildungsurkunden

Die Weiterbildungsurkunden der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD) stellen eine weitere wichtige Säule der beruflichen Weiterbildung dar und sind als Schnittmenge der Diplomregelwerke und des DFP zu sehen. Die Absolvierung eines strukturierten Weiterbildungslehrganges berechtigt einerseits zum Erhalt einer Weiterbildungsurkunde für das spezifische Thema und ermöglicht gleichzeitig das Sammeln der notwendigen DFP-Punkte.

Weiterbildungsurkunden wurden von der Österreichischen Ärztekammer im eigenen Wirkungsbereich gemäß § 117b Abs. 1 Z 21 lit. d ÄrzteG zur strukturierten Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten eingerichtet. Lediglich einzelne Aktivitäten sind nicht für das DFP anerkannt (z.B. „Ärztessport“ ist Teil der Weiterbildung für das ÖÄK-Diplom Sportmedizin, jedoch nicht DFP-anrechenbar). Als Bezeichnung für ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD wird in weiterer Folge der Begriff „ÖÄK-Weiterbildungsurkunde“ verwendet.

2.4.1 Verordnung über ärztliche Weiterbildung

ÖÄK-Weiterbildungsurkunden basieren auf der Verordnung über ärztliche Weiterbildung der Österreichischen Ärztekammer und den jeweiligen ÖÄK-Diplom-/ÖÄK-Zertifikats-/ÖÄK-CPD-Richtlinien (nunmehr „Anlagen“).

Die novellierte Verordnung über ärztliche Weiterbildung trat mit 1.6.2018 in Kraft und ersetzte die Diplomordnung.

2.4.2 Zielsetzungen

Ziel von ÖÄK-Diplomen ist der Nachweis des vertieften, geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.

Durch den Erwerb eines ÖÄK-Diploms weisen Ärztinnen und Ärzte nach, dass sie sich in einem definierten Gebiet der Medizin strukturiert und qualitätsgesichert weitergebildet haben.

Das Ziel von ÖÄK-Zertifikaten ist der Nachweis des vertieften geregelten Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für einzelne spezifische ärztliche Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Das Ziel von CPD-Weiterbildungen ist der Nachweis des Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in für die Ausübung des ärztlichen Berufs notwendigen, nichtmedizinischen Wissensgebieten.

Mit dem Erwerb einer ÖÄK-Weiterbildungsurkunde können bestehende Sonderfachgrenzen (§ 31 Abs. 3 ÄrzteG) jedoch nicht überschritten werden.

2.4.3 Qualitätssicherungssystem

Die Verordnungskompetenz liegt gemäß § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a ÄrzteG bei der ÖÄK. In der Verordnung über ärztliche Weiterbildung der ÖÄK sind alle grundsätzlichen Festlegungen für die Einrichtung und Ausstellung von ÖÄK-Weiterbildungsurkunden definiert. Inhalte, Curricula und sonstige Voraussetzungen für ÖÄK-Weiterbildungsurkunden sind in den Anlagen/Richtlinien festgelegt.

Der Vorstand der ÖÄK beschließt die Inhalte der einzelnen ÖÄK-Weiterbildungsurkunden auf Vorschlag des Bildungsausschusses, und der Bildungsausschuss bestellt die Weiterbildungsverantwortlichen. Die Approbation von Lehrgängen für ÖÄK-Weiterbildungsurkunden erfolgt durch die jeweiligen Weiterbildungsverantwortlichen bzw. durch die Weiterbildungskommissionen. Die Einhaltung der Verordnung über ärztliche Fortbildung gilt für diese Weiterbildungen als Grundvoraussetzung. Aus diesem Grund erfolgen die Dokumentation und Verwaltung der einzelnen Aktivitäten ebenfalls über dfp.at. Mit der administrativen Durchführung der Verordnung über ärztliche Weiterbildung, z.B. der Ausstellung von ÖÄK-Weiterbildungsurkunden, ist die Akademie beauftragt.

2.4.4 Notärztliche ÖÄK-Diplome

Im Zuge der Novelle der notärztlichen Qualifikation hat die Österreichische Ärztekammer, basierend auf Änderungen im Ärztegesetz 1998 (Bestimmungen der §§ 40 ff ÄrzteG i. d. F. BGBl. I 20/2019) im übertragenen Wirkungsbereich die Notärztinnen/Notärzte-Verordnung (NA-V) beschlossen, welche mit 1.7.2019 in Kraft trat. Diese regelt die Inhalte und genauen Ausbildungsmodalitäten für Notärztinnen und Notärzte sowie die Qualifikationserfordernisse für Leitende Notärztinnen und Notärzte. Seit dem 1.7.2022 ist die Absolvierung dieser Weiterbildung ausschließlich nach der neuen NA-V möglich.

Im Zuge der Ärztegesetz-Novelle 2022, die im Nationalrat am 14.12.2022 beschlossen wurde, entfiel im Zuge der Kundmachung am 27.2.2023 die Fristaussetzung im ärztlichen Bildungsbereich in Zusammenhang mit Pandemien. Alle DFP-Diplome und notärztlichen Diplome, die zum Zeitpunkt 12.3.2020 (offizieller Beginn COVID-19-Pandemie) und/oder bis zur Kundmachung der Ärztegesetz-Novelle 2022 (27.2.2023) gültig waren, wurden einmalig um die Zeit der COVID-19-Pandemie (= Zeitraum von 12.3.2020 bis 27.2.2023) verlängert. Damit erfolgte eine einheitliche und automatische Verlängerung aller notärztlichen Berechtigungen.

2.4.4.1 Diplom Notärztin/Notarzt

Zielgruppe

Die notärztliche Qualifikation können gemäß § 40 Abs. 3 ÄrzteG sowohl Turnusärztinnen/Turnusärzte in Ausbildung zu Ärztinnen/Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzten als auch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen/Fachärzte erwerben; ausgenommen sind jeweils Fachärztinnen/Fachärzte für

- Klinische Immunologie
- Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin
- Klinische Pathologie und Molekularpathologie
- Klinische Pathologie und Neuropathologie
- Klinische Mikrobiologie und Hygiene
- Klinische Mikrobiologie und Virologie.

Voraussetzungen

Die Notarzt-Weiterbildung sieht die Erfüllung der gemäß § 5 NA-V i. V. m. Anlage 1 der NA-V aufgezählten notärztlichen Fertigkeiten und klinisch notärztlichen Kompetenzen vor, welche im Rahmen einer zumindest 33-monatigen notärztlichen Qualifikation zu erwerben sind. Zusätzlich sind 20 dokumentierte notärztliche Einsätze mit Patientinnen- und Patientenversorgung nachzuweisen und ein von der Österreichischen Ärztekammer anerkannter

notärztlicher Lehrgang (bestehend aus 80 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten, davon zumindest 50 Einheiten theoretischer Inhalt und zumindest 20 Einheiten praktischer Inhalt) zu besuchen. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen haben Ärztinnen und Ärzte eine durch die Akademie organisierte Abschlussprüfung abzulegen.

Diplomausstellung

Bei positiver Absolvierung stellt die Akademie ein auf drei Jahre befristetes Diplom aus, welches automatisch im Online-Fortbildungskonto www.meindfp.at ausgewiesen wird. Zur Aufrechterhaltung des Diploms Notärztin/Notarzt hat der die Ärztin/der Arzt innerhalb von drei Jahren eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung („Refresher“) zu absolvieren. Sobald diese Fortbildung auf dem Online-Fortbildungskonto gebucht ist, kann online ein notärztliches Folgediplom beantragt werden.

Ärztinnen und Ärzte, die noch über ein unbefristetes Dekret oder Diplom Notärztin/Notarzt verfügen, können nach Absolvierung eines Refreshers bei ihrer Landesärztekammer um Ausstellung eines auf drei Jahre befristeten Diploms Notärztin/Notarzt ansuchen. Mit Ausstellung dieses Diploms wird die Ärztin/der Arzt in das neue Notarztsystem übergeleitet.

Seit Dezember 2019 wird die Abschlussprüfung „Notarzt/Notärztin NEU“ (bestehend aus theoretischen und praktischen Teilen) abgehalten. Es werden jährlich vier Prüfungstermine angeboten. Je nach Anzahl der Teilnehmenden finden diese ein-, zwei- oder dreitägig statt.

Details zu aktuellen Zahlen der Inhaberinnen und Inhaber notärztlicher Diplome sind unter 2.4.6 „Statistik“ zu finden.

2.4.4.2 Diplom Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

Zielgruppe

Notärztinnen und Notärzte, die beabsichtigen, eine leitende Tätigkeit im Rahmen organisierter Notarzdienste auszuüben, sowie ärztliche Leiterinnen und Leiter von Rettungsdiensten haben einen Weiterbildungslehrgang für Leitende Notärztinnen/Leitende Notärzte zu absolvieren.

Voraussetzungen

Für die Tätigkeit als Leitende Notärztin/Leitender Notarzt ist die Absolvierung eines entsprechenden Weiterbildungslehrganges mit zumindest 60 Lehreinheiten gem. § 11 Abs. 2 NA-V erforderlich. Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Weiterbildungslehrgang ist eine zumindest dreijährige Tätigkeit als Notärztin/Notarzt im Rahmen eines organisierten Notarzdienstes oder eine zumindest gleich lange Ausübung einer notärztlichen Tätigkeit im Rahmen einer Krankenanstalt. Darüber hinaus muss eine gültige Berechtigung als Notärztin/Notarzt vorliegen.

Diplomausstellung

Nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfung des Weiterbildungslehrganges zur Leitenden Notärztin/zum Leitenden Notarzt und nach dessen Verbuchung am persönlichen Fortbildungskonto kann direkt über das Konto das für vier Jahre gültige Diplom „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ online beantragt werden. Wird innerhalb dieser Jahre eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung absolviert, kann auf Antrag ein neuerliches, vier Jahre gültiges Diplom ausgestellt werden. Details zu aktuellen Zahlen von Diplominhaberinnen und Diplominhabern sind unter 2.4.6 „Statistik“ zu finden.

2.4.5 Liste der ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD

Aktuell werden folgende ÖÄK-Diplome, ÖÄK-Zertifikate und ÖÄK-CPD angeboten, die in den Aufgabenbereich der Akademie fallen:

ÖÄK-Diplome

- Akupunktur
- Alpin- und Höhenmedizin
- Anthroposophische Medizin
- Arbeitsmedizin
- Begleitende Krebsbehandlungen
- Blutdepotleiter
- Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie
- Diagnostik und Therapie nach Dr. F. X. Mayr
- Ernährungsmedizin
- Forensisch-psychiatrische Gutachten
- Forensische kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten
- Funktionelle Myodiagnostik (vormals „Applied Kinesiology“)
- Gender Medicine
- Genetik
- Geriatrie
- Homöopathie
- Klinischer Prüfarzt
- Kneippmedizin
- Krankenhaushygiene
- Kur-, Präventivmedizin und Wellness
- Leitende Notärztin/Leitender Notarzt
- Manuelle Medizin
- Neuraltherapie
- Notärztin/Notarzt
- Orthomolekulare Medizin
- Palliativmedizin
- Phytotherapie
- Psychosomatische Medizin
- Psychosoziale Medizin
- Psychotherapeutische Medizin
- Schulärztin/Schularzt (vormals „Schularzt“)
- Sexualmedizin
- Spezielle Schmerztherapie
- Sportmedizin
- Substitutionsbehandlung
- Umweltmedizin

ÖÄK-Zertifikate

- Angiologische Basisdiagnostik
- Anti-Doping und Dopingprävention
- Ärztliche Wundbehandlung
- Basismodul Sexualmedizin
- Elektroenzephalographie
- Herzschrittmacher-Therapie
- Interdisziplinäre Schmerztherapie im intramuralen Bereich (eingeführt am 17.04.2024)
- Mammadiagnostik
- Reisemedizin
- Sonographie

ÖÄK-CPD

- Angewandtes Qualitätsmanagement in der Arztpraxis
- Ausbildungskompetenz für den klinischen Alltag
- Gesundheitsökonomie

2.4.6 Statistik

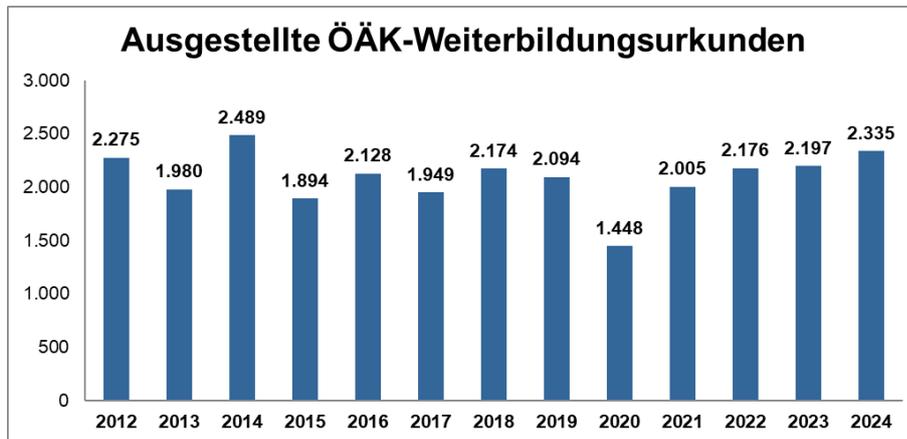


Abbildung 18: Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD
(Quelle: Österreichische Akademie der Ärzte)

Zusätzlich zu den in der „Abbildung 18: Ausgestellte ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD“ angeführten 2.335 ausgestellten ÖÄK-Weiterbildungsurkunden wurden von der Akademie 2024 124 Erst-Diplome „Notärztin/Notarzt“, 44 Erst-Diplome „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“, 66 Folgediplome „Notärztin/Notarzt“ sowie 6 Folgediplome „Leitende Notärztin/Leitender Notarzt“ ausgestellt.

Nach einem deutlichen Rückgang der Ausstellungszahlen im Jahr 2020 haben sich die Ausstellungen 2023 und 2024 wieder auf leicht überdurchschnittlichem Niveau konsolidiert.

Nachstehend folgt eine tabellarische Aufstellung der Anzahl von Inhaberinnen und Inhabern pro ÖÄK-Weiterbildungsurkunde nach Bundesländern. Diese basiert auf dem Auswertungsstand zum 31.12.2024. Als Inhaberinnen und Inhaber sind aktive Mitglieder der ÖÄK erfasst.

Inhaberinnen und Inhaber ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD nach Bundesland, Stand 31.12.2024

ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD	Gesamt	Bgld.	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
Diplom Akupunktur	4.453	147	295	932	694	327	578	329	122	1.029
Diplom Alpin- und Höhenmedizin	114	2	3	11	20	14	14	31	5	14
Diplom Anthroposophische Medizin	54	1	6	9	7	4	6	3	1	17
Diplom Arbeitsmedizin	2.148	54	110	360	379	221	246	201	96	481
Diplom Begleitende Krebsbehandlung	176	5	11	34	19	5	45	23	14	20
Diplom Blutdepotleiter	120	2	12	32	20	5	17	6	4	22
Diplom Chinesische Diagnostik und Arzneitherapie	369	13	22	71	40	24	54	21	11	113
Diplom Diagnostik und Therapie nach F. X. Mayr	213	2	50	30	10	22	18	19	13	49
Diplom Ernährungsmedizin	2.400	90	129	460	349	233	282	156	56	645
Diplom Forensisch-psychiatrische Gutachten	251	7	23	44	29	14	48	9	4	73
Diplom Forensische kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten	5	1	0	0	0	1	0	1	0	2
Diplom Funktionelle Myodiagnostik (vormals „Applied Kinesiology“)	77	2	17	5	8	7	6	12	5	15
Diplom Gender Medicine	2	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Diplom Genetik	774	23	36	124	178	32	87	24	24	246
Diplom Geriatrie	2.668	69	151	379	458	183	463	260	142	563
Diplom Homöopathie	675	19	45	173	96	49	83	33	29	148
Diplom Klinischer Prüfarzt	236	3	11	26	25	9	37	58	6	61
Diplom Kneipptherapie	59	2	5	11	14	3	10	3	1	10
Diplom Krankenhaushygiene	900	30	80	145	122	90	99	77	22	235
Diplom Kur-, Präventivmedizin und Wellness	778	50	89	142	122	72	129	43	10	121
Diplom Leitender Notarzt/Leitende Notärztin	788	20	21	180	115	57	122	78	22	173
Diplom Manuelle Medizin	2.668	88	130	506	494	177	399	263	111	500
Diplom Neuraltherapie	510	14	34	76	82	63	62	64	25	90
Diplom Notarzt/Notärztin	27.512	986	2.099	5.355	4.702	2.509	2.240	2.214	850	6.557

Inhaberinnen und Inhaber ÖÄK-Diplome/ÖÄK-Zertifikate/ÖÄK-CPD nach Bundesland, Stand 31.12.2024										
ÖÄK-Diplom/ÖÄK-Zertifikat/ÖÄK-CPD	Gesamt	Bgld.	Kärnten	NÖ	OÖ	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien
Diplom Orthomolekulare Medizin	534	11	48	85	79	49	92	38	15	117
Diplom Palliativmedizin	4.220	131	249	647	819	412	589	429	182	762
Diplom Phytotherapie	153	4	7	35	30	7	19	21	8	22
Diplom Psychosomatische Medizin	2.102	44	181	374	202	219	297	166	107	512
Diplom Psychosoziale Medizin	2.907	65	217	590	330	262	392	245	92	714
Diplom Psychotherapeutische Medizin	1.482	25	104	230	147	107	252	81	62	474
Diplom Schulärztin/Schularzt	1.465	37	71	302	210	98	224	139	36	348
Diplom Sexualmedizin	59	1	2	9	10	10	5	5	1	16
Diplom Spezielle Schmerztherapie	1.654	41	184	271	253	134	254	125	36	356
Diplom Sportmedizin	2.001	66	118	380	305	178	302	224	57	371
Diplom Substitutionsbehandlung	2.013	51	93	275	187	59	172	105	30	1.041
Diplom Umweltmedizin	895	38	81	195	155	74	130	58	19	145
Zertifikat Angiologische Basisdiagnostik	624	33	31	91	167	28	102	36	25	111
Zertifikat Anti-Doping und Dopingprävention	35	2	0	3	0	0	19	7	0	4
Zertifikat Ärztliche Wundbehandlung	915	31	44	107	246	32	208	109	3	135
Zertifikat Basismodul Sexualmedizin	232	8	15	35	24	14	35	18	5	78
Zertifikat Elektroenzephalographie	317	4	39	39	40	28	36	53	16	62
Zertifikat Herzschrittmachertherapie	78	3	2	16	6	4	11	11	4	21
Zertifikat Interdisziplinäre Schmerztherapie im intramuralen Bereich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zertifikat Mammadiagnostik	948	32	51	177	124	69	152	86	26	231
Zertifikat Reisemedizin	631	14	23	63	113	38	182	62	32	104
Zertifikat Sonographie	1.834	82	38	122	131	177	306	366	296	316
CPD Angewandtes Qualitätsmanagement in der Praxis	41	0	2	7	13	2	9	3	0	5
CPD Ausbildungskompetenz für den klinischen Alltag	15	0	6	3	1	0	2	2	0	1
CPD Gesundheitsökonomie	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1

Abbildung 19: Inhaberinnen und Inhaber von ÖÄK-Diplomen/ÖÄK-Zertifikaten/ÖÄK-CPD nach Bundesland; Stand 31.12.2024
(Quelle: Österreichische Ärztekammer)

2.5 Internationales

2.5.1 **Anerkennung von im Ausland absolvierter Fortbildung**

Ausländische Fortbildungen stellen weiterhin ein wichtiges Komplementärangebot zu österreichischen DFP-approbierten Fortbildungen dar. In spezialisierten Sonderfächern mit einer geringen Anzahl an praktizierenden Ärztinnen und Ärzten wird der Fortbildungsbedarf oft weitgehend auf europäischer oder internationaler Ebene abgedeckt. Bei der Anerkennung von ausländischen Fortbildungen gemäß § 14 ist insbesondere die Gleichwertigkeit mit approbierten inländischen Fortbildungen maßgebend. Fortbildungspunkte ausländischer Ärztekammern von Fortbildungen, deren Veranstaltungsort in Österreich liegt, können dann anerkannt werden, wenn alle Kriterien dieser Verordnung eingehalten werden.

Bei deutschen Fortbildungen ist dies auch im § 14 Abs. 4 verankert: „Die von deutschen Landesärztekammern anerkannten Fortbildungspunkte der Kategorie A, B, C, D, F, G, H und I werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt, sofern dies nicht anderen Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht. Fortbildungspunkte der Kategorie E (Selbststudium) werden nicht anerkannt.“

Bei Gleichwertigkeit der nationalen Fortbildungssysteme wurden auch (bilaterale) Anerkennungsvereinbarungen getroffen, so z.B. mit Deutschland und Südtirol. Die seit 2005 bestehende bilaterale Vereinbarung mit der bayerischen Landesärztekammer zur gegenseitigen Anerkennung der Fortbildungspunkte wurde im November 2018 durch die offizielle Empfehlung des Vorstandes der deutschen Bundesärztekammer, Teilnahmebescheinigungen der Österreichischen Ärztekammer und der Österreichischen Akademie der Ärzte anzuerkennen, auf alle deutschen Landesärztekammern erweitert. Durch diese Vereinbarungen und Anerkennungsrichtlinien wird nicht nur die grenzüberschreitende Fortbildung gefördert, sondern auch die Anrechnung für die Ärztinnen und Ärzte vereinfacht.

Fortbildungssysteme anderer Länder, deren Rahmenbedingungen den österreichischen Anforderungen weitgehend gleichen, sind durch einen Beschluss der ÖÄK einseitig in vollem oder teilweise Umfang anerkannt (z.B. E-Learning aus England oder den USA). In allen anderen Fällen (ohne Vereinbarung oder anerkannte Anrechnung) besteht die Möglichkeit der individuellen Anrechenbarkeit im Zuge der DFP-Diplombeantragung.

2.5.2 **Europäische Entwicklungen und Implikationen für das DFP**

2.5.2.1 **UEMS-EACCME®**

Die seit 1958 bestehende UEMS, der europäische Verband der Fachärztinnen und Fachärzte, entsprechend einem freiwilligen Zusammenschluss im Sinne eines Vereines, übernimmt für nationale europäische Zertifizierungsbehörden eine wichtige koordinierende Rolle. Die ÖÄK ist bei der UEMS als nationale österreichische Organisation seit 2010 Vollmitglied.

Die UEMS ist in 44 Sektionen gegliedert, die sinngemäß den Sonderfächern in Österreich entsprechen und in einigen Fachrichtungen im Rahmen von so genannten Boards freiwillige Facharztprüfungen organisieren. Eines der Hauptanliegen der UEMS ist es, die Approbation/Zertifizierung ärztlicher Fortbildungsaktivitäten für Ärztinnen und Ärzte in Europa zu strukturieren und zu erleichtern. Aus diesem Grund gründete die UEMS 1999 in Wien die Organisation European Accreditation Council for Continuing Medical Education (EACCME®). Diese stellt den koordinierenden Rahmen zur Verfügung und fördert diese Fortbildungsmaßnahmen, ohne in die Verantwortung von nationalen Organisationen einzugreifen.

Die EACCME® hat auf europäischer Ebene Rahmenbedingungen entwickelt, die einen europäischen Qualitätsstandard für ärztliche Fortbildung gewährleisten. In diesem Zusammenhang approbiert die EACCME® Fortbildungen auf europäischer Ebene in Zusammenarbeit mit den nationalen Entscheidungsträgerinnen/-trägern sowie internationalen Expertinnen und Experten, damit internationale Fortbildungen automatisch in möglichst vielen Ländern der Europäischen Union anerkannt sind.

Der europäischen Zertifizierung geht die Approbation durch die nationale Zertifizierungsbehörde jenes Landes voraus, in dem die Fortbildung stattfindet. Anschließend erfolgt die europäische Zertifizierung durch die Fachexpertinnen und Fachexperten der UEMS-Fachsektionen. In Österreich nimmt die Rolle der nationalen Zertifizierungsbehörde die Akademie im Auftrag der Österreichischen Ärztekammer wahr. 2024 wurden in Österreich nach vorangehender DFP-Approbation durch die Akademie 130 Fortbildungen über die EACCME® approbiert.

Gegenwärtig hat die UEMS-EACCME® Anerkennungsvereinbarungen mit 26 überwiegend europäischen Ländern sowie mit der American Medical Association und dem Royal College of Physicians and Surgeons of Canada abgeschlossen. Österreich und die UEMS-EACCME® haben 2010 einen Kooperationsvertrag unterzeichnet, der die Zusammenarbeit im Detail regelt.

Darüber hinaus werden die Fortbildungspunkte der UEMS-EACCME® in Österreich automatisch anerkannt. Gemäß § 14 Abs. 3 gilt: „Die von der EACCME (European Accreditation Council for Continuing Medical Education) der Union Européenne des Médecins Spécialistes (UEMS) anerkannten European CME Credits (ECMEC®) werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt, sofern dies nicht anderen Bestimmungen dieser Verordnung widerspricht. Fortbildungspunkte, die aufgrund von internationalen Anerkennungsvereinbarungen der UEMS-EACCME mit Drittstaatenbereichen anrechenbar sind (wie z.B. AMA PRA Category 1 Credits der American Medical Association [AMA]), sind ebenso als DFP-Punkte anerkannt.“ 1 ECMEC® entspricht der Fortbildungsdauer von 60 Minuten. Pro Tag sind maximal 8 ECMEC® anerkannt, pro Halbtage sind es 4 ECMEC®.

Gleichermaßen ist mit dem Kooperationsvertrag und der Tätigkeit der Akademie garantiert, dass den in- und ausländischen Teilnehmenden die in Österreich absolvierten Fortbildungsaktivitäten in ihren jeweiligen Fortbildungssystemen anerkannt werden.

Im Juni 2023 trat „EACCME® 3.0“ in Kraft, und gleichzeitig wurde die Plattform <https://eaccme.uems.eu/> erneuert. Eine bedeutende Neuerung ist die Akkreditierung von Micro-Learning, bei dem eine Fortbildungseinheit eine Dauer von 30 bis 60 Minuten umfasst. Die Mindestdauer einer Fortbildung wurde von 60 auf 30 Minuten verkürzt, wodurch die kleinste Credit-Einheit nun 0,5 ECMEC®s beträgt.

Bei der EACCME zertifizierte Live-Events (inklusive Webinare) können auch zusätzlich als On-Demand-Fortbildungen zertifiziert werden. Die maximale Verfügbarkeitsdauer beträgt dabei 6 Monate nach dem Stattfinden des Live-Events.

Bei Blended Learning wird Präsenzfortbildung mit E-Learning-Fortbildung kombiniert. Eine Akkreditierung mit einem Antrag ist möglich, wenn die Lernunterlagen mindestens eine Stunde umfassen. Zudem muss die E-Learning-Komponente mit der jeweiligen Präsenzfortbildung (LEE) verknüpft sein und für eine maximal 12-monatige Laufzeit verfügbar bleiben. Teilnehmende sind verpflichtet, sowohl an der E-Learning- als auch an der Präsenzfortbildung teilzunehmen.

Auf Anbieterseite können Professional Communication Agencies (PCOs) und medizinische Kommunikationsagenturen nicht mehr eigenständig, sondern nur mehr in Zusammenarbeit mit einer ärztlichen Organisation („co-development“) einreichen. Durch die Industrie finanzierte Symposien (commercial/industry-sponsored) werden künftig nicht mehr akkreditiert, auch wenn sie mittels „unrestricted educational sponsorship“ finanziert werden.

Um gesellschaftlich repräsentative Fortbildungen zu konzipieren, wird dazu angehalten, Diversität und Inklusion zu berücksichtigen. Die Qualitätsanforderungen der UEMS/EACCME® sind auf folgender Website publiziert: <https://eaccme.uems.eu/applywithus-accrreditation>

2.5.2.2 Deutschland

Die am 20.5.2004 erstmals beschlossene (Muster-)Fortbildungsordnung (MFBO) für Ärztinnen und Ärzte der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern) wurde beim 116. Deutschen Ärztetag am 29.5.2013 in überarbeiteter Form beschlossen. Der 128. Deutsche Ärztetag in Mainz hat am 9.5.2024 einer grundlegend überarbeiteten Neufassung zugestimmt. Nach ihrer Umsetzung durch die (Landes-)Ärztekammern sind die neuen Regeln verbindliches Recht.

Damit sollen künftig strengere Regelungen für das Sponsoring von Fortbildungen gelten. Unter anderem würden bei den Anerkennungskriterien für ärztliche Fortbildungsveranstaltungen stärker die Gebote von Neutralität, Transparenz und Unabhängigkeit zum Tragen kommen. Es habe sich gezeigt, dass die bisherige Fassung der MFBO nicht mehr ausreicht, um dauerhaft die Neutralität und Transparenz von Fortbildungen im notwendigen Umfang sicherzustellen. In dieser Hinsicht stellt die neue MFBO noch klarere Regeln auf.

Die bisherige Formulierung, wonach die Fortbildungsinhalte frei von wirtschaftlichen Interessen sein müssen, vor allem in der Interpretation einiger erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte, greift zu kurz. Aus Gründen des Schutzes der Patientinnen und Patienten auch ausgeschlossen werden, dass Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der Teilnahme an Fortbildungen auf andere Weise dahingehend beeinflusst werden, dass sie die Behandlung von Patientinnen und Patienten nicht mehr allein an medizinischen Kriterien ausrichten.

In der MFBO heißt es nun konkret: *„Die Fortbildungsmaßnahme muss die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren und diese darf nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.“*

Die überarbeitete MFBO stellt zudem das Erfordernis auf, dass in solchen Fortbildungen die vorhandene Evidenz, insbesondere die Nutzenbewertung, durch unabhängige Institute (z. B. das IQWiG) sowie durch Leitlinien (z. B. der AWMF) dargestellt werden muss.

3. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Dieser Bericht fasst die Ergebnisse des zweiten Fortbildungsnachweises mit der Auswertung vom 1.9.2019 zusammen und gibt einen Ausblick über die zukünftige Überprüfung, die ab Herbst 2025 individuell mit jeweils eigenen Überprüfungsstichtagen erfolgen wird.

Im Jahr 2024 wurde die vierte Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung vorbereitet. Sie tritt größtenteils am 1.3.2025 in Kraft, während einzelne Bestimmungen zur ärztgesetzlichen Fortbildungsverpflichtung ab dem 1.9.2025 gelten. Ein zentraler Schwerpunkt der Überarbeitung lag auf der präziseren Formulierung des bisherigen § 3 zum Thema Sponsoring und ärztliche Fortbildung. Dabei wurde insbesondere das Positionspapier „Erfolgsfaktoren unabhängiger DFP-approbierter Fortbildung für Ärzt:innen“ berücksichtigt, das der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer und der Vorstand der PHARMIG am 14.9.2022 veröffentlicht haben. Ein weiterer Fokus der Novelle war die Umstellung der bislang stichtagsbezogenen Überprüfung der ärztgesetzlichen Fortbildungsverpflichtung auf ein individuelles Prüfverfahren. Dieses orientiert sich vorrangig am Zeitpunkt der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung. Die dafür notwendigen Vorgaben wurden entsprechend festgelegt.

Im November 2023 wurde dfp.at, die Nachfolgeplattform des DFP-Kalenders, ausgerollt. Diese Plattform bildet die Basis für die Qualitätssicherung und Dokumentation ärztlicher Fortbildung. Diese Weiterentwicklung bietet sowohl für die Anbieter als auch für die Approbationsinstanzen erweiterte Funktionen:

- Gesteigerte Datenqualität durch bedarfsgerechtere Eingabemöglichkeiten
- Automatische Berechnung der DFP-Punkte auf Basis der erfassten Fortbildungszeiten
- intuitive Benutzer/innen-Oberfläche und flexible Möglichkeiten zur Fortbildungseingabe
- DFP-Assistent:in zur Unterstützung entlang des gesamten Eingabeprozesses
- Möglichkeit, Fortbildungsentwürfe zwischenzuspeichern
- Zentrales Kontaktverzeichnis für Vortragende, Approbationskontakte etc., zugänglich für alle Benutzerinnen/Benutzer der Organisation

Dfp.at markiert einen Meilenstein in der Entwicklung einer modernen, webbasierten Fortbildungsinfrastruktur und bietet sowohl Ärztinnen und Ärzten als auch den Systempartnern wesentliche Verbesserungen. Ärztliche Fortbildung ist in ein dynamisches Umfeld eingebettet und unterliegt aufgrund von nationalen und internationalen Entwicklungen stetigen Veränderungen. Dahingehend wird auch die Fortbildungsdatenbank weiterhin kontinuierlich weiterentwickelt und optimiert.

Seit Juni 2023 wurde auf Ebene der UEMS-EACCME® die kleinste Credit-Einheit auf 0,5 ECMEC®s für 30 Fortbildungsminuten festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auch im Diplom-Fortbildungs-Programm geprüft, ob eine Umstellung von ganzen DFP-Punkten auf kleinere Einheiten sinnvoll ist. Parallel dazu gewinnt Micro-Learning, eine Lernmethode, bei der Informationen in kleinen, leicht umsetzbaren Einheiten vermittelt werden, zunehmend an Bedeutung in der ärztlichen Fortbildung. Besonders im Rahmen des lebenslangen Lernens ist es von entscheidender Bedeutung, dass Lerninhalte flexibel in den Alltag integriert werden können – eine Möglichkeit, die durch digitale Unterstützung optimal realisiert werden kann. Diese Entwicklungen im Bereich des mobilen Lernens und der flexiblen Lernumgebungen werden auch im Diplom-Fortbildungs-Programm evaluiert und gegebenenfalls umgesetzt.

4. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN/BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Akademie	Österreichische Akademie der Ärzte
Akkreditierung	Überprüfung einer Organisation, die im Fall einer erfolgreichen Akkreditierung die eigenen Aktivitäten in der Folge selbst approbiert
Approbation	Begutachtung einer Fortbildung zur Anrechenbarkeit für das DFP-Diplom
Approbierte Ärztinnen/ Approbierte Ärzte	Approbierte Ärztinnen und Ärzte haben in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ihre Berufsausbildung absolviert und dürfen in Österreich allgemeinmedizinisch tätig sein (angestellt oder freiberuflich). Sie können ihre Leistungen jedoch nicht im Rahmen der Sozialversicherung erbringen.
COVID-19	Coronavirus Disease 2019 (deutsch: Coronavirus-Krankheit-2019)
CPD	Continuing Professional Development
DFP	Diplom-Fortbildungs-Programm der Österreichischen Ärztekammer
EACCME®	European Accreditation Council for CME
LÄK	Landesärztekammer
ÖÄK	Österreichische Ärztekammer
PHARMIG	Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs
UEMS	Union Européenne des Médecins Spécialistes European Union of Medical Specialists Europäische Vereinigung der Fachärzte
WHO	World Health Organization
Wohnsitzärztinnen/ Wohnsitzärzte	zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärztinnen und Ärzte, die ausschließlich solche wiederkehrenden ärztlichen Tätigkeiten auszuüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden (vgl. § 47 ÄrzteG)

Impressum

Gesetzliche Grundlagen:

1. Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 i. d. F. BGBl. I 86/2020
2. Verordnung über ärztliche Fortbildung (ÄFV 2010),
in Kraft getreten mit 1.10.2010,
die 1. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung, in Kraft getreten mit 1.9.2013,
die 2. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung, in Kraft getreten mit 1.1.2018,
die 3. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung, in Kraft getreten mit 1.1.2021,
die 4. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung, in Kraft getreten mit 1.3.2025
bzw. mit 1.9.2025.
Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 21.6.2013
im Rahmen des 127. Österreichischen Ärztekammertages, am 15.12.2017 im Rahmen des
136. Österreichischen Ärztekammertages, am 18.12.2020 sowie am 13.12.2024 gemäß
§ 49 Abs. 1 und § 117b Abs. 1 Z 21 i. V. m. § 117b Abs. 2 Z 9 lit. a Ärztegesetz 1998,
BGBl. I 169/1998 i. d. F. BGBl. I 81/2013
3. Verordnung über ärztliche Weiterbildung (WBV 2018), in Kraft getreten mit 1.6.2018.
Beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 25.5.2018
im Rahmen des 137. Österreichischen Ärztekammertages.

Für den Inhalt verantwortlich:

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10–12
1010 Wien
T: +43 1 514 06-0
E: post@aerztekammer.at
www.aerztekammer.at

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH
Walcherstraße 11/23
1020 Wien
T: +43 1 512 63 83
E: akademie@arztakademie.at
www.arztakademie.at

DVR 1072838 | FN 389270g

Hinweise:

Dieser Bericht wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt, und die Daten wurden – soweit überblickt – überprüft. Rundungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden, sodass dafür keine Haftung übernommen werden kann.

Reproduktionen für nichtkommerzielle Verwendung und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben.